



GÄSTE AUS DEM LANDKREIS CHAM WEILTEN IN BAUTZEN

25 Jahre Landkreispartnerschaft



Die Partnerschaft mit dem Landkreis Cham jährt sich 2017 zum 25. Mal. Anlass genug für den Besuch einer 40 Personen starken Delegation aus dem Partnerlandkreis in Bautzen.

Vom 22. bis 24. Juni weilten die Gäste unter der Leitung von Landrat Franz Löffler, der gleichzeitig Bezirkstagspräsident des Regierungsbezirkes Oberpfalz ist, in unserer Region. Untergebracht waren sie im Bischof-Benno-Haus in Schmochitz. Auf dem Besuchsprogramm standen unter anderem eine Besichtigung des Granitdorfes Demitz-Thumitz, eine Theatervorstellung in Wölkau, ein Abstecher in die Energiefabrik Knappenrode sowie eine Rundfahrt durch das Lausitzer Seenland.

Um das Partnerschaftsjubiläum würdig zu begehen, fand am 23. Juni eine festliche Kreisratssitzung beider Landkreise im Bischof-Benno-Haus in Schmochitz statt. Beide Landräte blickten auf die vergangenen 25 Jahre zurück,

würdigten die gemeinsame Partnerschaft und das gute, freundschaftliche Miteinander in verschiedensten Bereichen des gegenseitigen Austausches. In einem Podiumsgespräch tauschten sich Landrat a.D. Horst Gallert, der 1. Beigeordnete Udo

Witschas, Landrat Löffler und Karlheinz Sölch vom Landratsamt Cham über vergangene und künftige Herausforderungen aus. Besonders Anfang der 90er Jahre leistete der Landkreis Cham dem Landkreis Bautzen eine unverzichtbare Verwaltungshilfe, indem Mitarbeiter der Bautzener Kreisverwaltung bei ihren Kollegen in Cham Einblick in das damals neue Rechtssystem erhielten. Auch zwischen Vereinen und den Kreissportbünden sind über die Jahre intensive Kontakte entstanden, die bis heute halten.

Als Jubiläumsgeschenk überreichte Landrat Harig den Gästen eine eigens angefertigte Sonnenuhr aus dem bekannten Lausitzer Granit. Hergestellt wurde das Unikat in der Steinmetzschule Demitz-Thumitz. Sichtlich beeindruckt von dem bleibenden Erinnerungstück nahmen die Besucher das Geschenk entgegen und versprochen, es an einem passenden Ort aufzustellen.



Gewürdigt Ehrenamtsveranstaltung in Schmochitz



Seite 3

Geschuftet 48h-Aktion im Landkreis



Seite 13

Gestartet Bau neuer Spielanlagen für Schulen



Seite 15

Gesucht Stellenausschreibungen des Landratsamtes

ÖFFENTLICHE STELLENAUSCHREIBUNG

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Amt Bautzen:

- Fachberater/in für Büchertechnik / Bauarchiv / Registratur / Verwaltungsbücherei** (Vollzeit/Teilzeit)
- Leiter/in Kreisarchiv / Bauarchiv / Registratur / Verwaltungsbücherei** (Vollzeit/Teilzeit)
- Sachbearbeitende/r Anwendungsbez. eAKZ/DMS** (Vollzeit/Teilzeit)

Wir bieten:

- eine interessante Arbeitsstelle
- eine leistungsgerechte Vergütung
- eine gute Arbeitsatmosphäre
- eine gute Arbeitsatmosphäre
- eine gute Arbeitsatmosphäre

Wir freuen uns über Bewerbungen bis zum 15. Juli 2017.

Seite 17

BZ/BW

Von Zeit zu Zeit (Fortsetzung von Seite 1)

dessen. Das betrifft auch die erwähnten Brüche, aber noch viel mehr eine damals für nicht möglich gehaltene bauliche und infrastrukturelle Entwicklung. Vielfach bekommen wir von Besuchern erst den Spiegel vorgehalten. Lassen wir uns also durch eine von Alltagsproblemen getriebene Diskussion und „Problemdenke“ den berechtigten Stolz auf diese Gemeinschaftsleistung „Deutsche Einheit“ nicht nehmen. Damit erfüllen wir das Vermächtnis derer, zu denen unzweifelhaft Helmut Kohl ebenso zählte wie u.a. Willy Brandt, Helmut Schmidt, Hans-Dietrich Genscher, Michael Gorbatschow, Francois Mitterand wie auch viele Persönlichkeiten der damaligen Bürgerbewegung hier im Osten Deutschlands.

Vom 22. - 25. Juni fand zum 12. Mal das Internationale Folklorefestival Lausitz in Crostwitz, Bautzen und Drachhausen statt. Auf Einladung der DOMOWINA und sorbischer Tanz- und Folkloregruppen nahmen 10 Ensembles aus aller Welt an diesem besonderen Treffen teil. Gruppen von allen Kontinenten boten den Besuchern ein buntes Programm. Bei deren Auswahl legen die Ausrichter besonderen Wert auf die Teilnahme von Vertretern aus Volksgruppen und Minderheiten.

Das Verbindende dabei ist der kulturelle Austausch und die Pflege von Sprache und Kultur. In dieser Hinsicht können wir von unseren sorbischen Mitbürgern und anderen autochthonen Minderheiten viel lernen. Die Sprache ist deren Zugang zur Kultur und Tradition, stiftet Identität und Verwurzelung in Familien und zur Region. Sie ist damit auch Quelle für Innovation im Sinne von Entwicklungen, die in einer sich verändernden Welt an Minderheiten weit größere Ansprüche stellen, als an Mehrheitsbevölkerungen.

Und wir Deutsche gehen damit – also der Sprache – sehr fahrlässig um. Dabei meine ich nicht die erforderliche Internationalität auch im Sprachgebrauch. Warum aber das Offensein von Geschäften mit „open“, den Kaffee zum Mitnehmen als „coffee to go“ oder eine Verkaufsaktion mit „sale“ angezeigt werden muss, erschließt sich mir neben vielem anderen nicht.

Selbst öffentlich-rechtliche Rundfunkstationen haben deutsches Liedgut weitgehend aus ihren Programmen verbannt. Im Land der Dichter und Denker ist nur das noch „in“, was angelsächsisch daher kommt. Manchmal werde ich an die Zeiten vor 1990 erinnert. Aus politischen Gründen wurde damals die Musikauswahl in Sendern und Diskotheken vorgegeben. 70 % Ost, 30 % West.

Nun möchte ich die Texte deutscher Unterhaltungsmusik natürlich nicht mit der Geistesleistung unserer Klassiker vermischen. Unabhängig davon werden auch mit leichter Muse positive Botschaften im meist zwischenmenschlichen Sinne vermittelt. Und Menschen brauchen solche, auch wenn bzw. weil es die heile Welt nicht gibt. Warum sonst erfreuen sich Konzerte deutscher Schlagergrößen auf dem Kamenzer Hutberg oder den Dresdner Elbwiesen bei Alt und Jung solcher Beliebtheit? Die nicht zu leugnenden Probleme im Miteinander in unserer Gesellschaft haben im Sprachgebrauch, im mangelnden Kulturbewusstsein eine Ursache. Sprache und Kultur sind eben zwei Seiten einer selben Medaille. Sprache und Kultur bedingen einander. In unseren sorbischen Mitbürgern haben wir die Beweise vor Augen.

Endlich Ferien. Am Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes endet bereits die erste Ferienwoche. Aber es kommen ja noch 5!

Ich wünsche Schülern, Lehrern und Eltern erlebnisreiche und erholsame Ferientage. Uns allen, unabhängig ob mit oder ohne Urlaub, angenehme Wochen im Juli 2017!

Ihr

Michael Harig
Landrat

„Wer organisiert meine schriftlichen, finanziellen oder gesundheitlichen Angelegenheiten, wenn ich selbst dazu krankheitsbedingt nicht in der Lage bin?“



VORTRAG

**Kostenfreie Informationsveranstaltung zu
Vorsorgevollmacht und rechtlicher Betreuung**Dienstag, den 08.08.2017
17.00 UhrRatssaal der
Stadtverwaltung Wilthen

Bahnhofstraße 5, 02681 Wilthen

keine Anmeldung
erforderlichbautzen
DER LANDKREIS**SENIORENBEAUFTRAGTER****Keine Sprechzeit
in der Sommerpause**

In den Monaten Juli und August findet keine Sprechstunde des Seniorenbeauftragten Hans-Michael Rentsch statt.

Die nächste reguläre Sprechstunde findet statt am 5. September 2017 von 10 bis 12 Uhr

Taucherstraße 23, 02625 Bautzen
Raum 218

E-Mail: seniorenbeauftragter@
lra-bautzen.de

IN EIGENER SACHE**Bis Ende Juli gelten
veränderte Öffnungszeiten
des Bürgeramtes am
Standort Hoyerswerda**

Auf Grund krankheitsbedingter Ausfälle gelten ab sofort und zunächst befristet bis Ende Juli folgende Öffnungszeiten für das Bürgeramt des Landkreises am Standort Hoyerswerda:

Mo, Mi, Fr 8.30 – 13.00 Uhr
Di, Do 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 17.00 Uhr

DEUTSCHE ACCUMOTIVE GMBH & CO. KG IN KAMENZ

Grundstein für Werk II gelegt

Am 22. Mai fand im Beisein zahlreicher geladener Gäste in Kamenz die Grundsteinlegung für die Erweiterung der Deutsche Accumotive GmbH & Co. KG statt.

Mit dem Bau einer der größten und modernsten Batteriefabriken setzt die Daimler AG neue Maßstäbe in der internationalen Automobilindustrie. Es ist die größte Industrieansiedlung in der Geschichte der Stadt Kamenz. Rund 500 Mio. Euro werden in den Standort investiert.

Ehrengäste beim Festakt waren Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und Stanislaw Tillich (Ministerpräsident des Freistaates Sachsen), die gemeinsam mit Dieter Zetsche (Vorstandsvorsitzender der Daimler AG und Leiter Mercedes-Benz Cars), Markus Schäfer (Mitglied des Bereichsvorstands Mercedes-Benz Cars, Produktion



und Supply Chain), Frank Deiß (Leiter Produktion Powertrain und Standortverantwortlicher Mercedes-Benz Werk Untertürkheim) und Frank Blome (Geschäftsführer Deutsche Accumotive GmbH & Co. KG) das Gehäuse einer Fahrzeugbatterie als Grundstein verankerten.

Im Rahmen ihres Besuches in Kamenz trug sich Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der Daimler AG, Dr. Dieter Zetsche und dem Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, in das Goldene Buch der Stadt Kamenz ein.

IMPRESSUM**AMTSBLATT**
HAMTSKE LOPJENO WOKRJESA BUDYSIN

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil (Postanschrift)
Landratsamt Bautzen, Pressestelle,
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-8014
E-Mail: amtsblatt.bautzen@ddv-mediengruppe.de

Anzeigen/Sonderveröffentlichungen
Redaktions- und Verlagsgesellschaft
Bautzen/Kamenz mbH, Frank Bittner
Lauengraben 18, 02625 Bautzen,
Tel.: 03591 4950-5023
E-Mail: amtsblatt.bautzen@ddv-mediengruppe.de

bautzen
DER LANDKREISKornmarkt-Center aktuell
Christian Polkow (verantw.)Fotos (soweit nicht anders gekennzeichnet)
Landratsamt Bautzen, PressestelleDruck
DDV Druck GmbH, Meinhofstr. 2, 01129 Dresden

Layout Franka Schuhmann, www.arteffective.de

Auflage 160.000 Stück zur Verteilung an alle frei zugänglichen Briefkästen des Landkreises Bautzen.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.



DAS DRK BEGINNT AB 1. JULI SEINE ARBEIT

Neue Rettungswache Bautzen West eingeweiht



Die neue Rettungswache in Bautzen/Stiebitz

Nach gut einem Jahr Bauzeit wurde am 30. Juni 2017 die neue Rettungswache Bautzen West an das DRK übergeben. Mit dem Neubau in Stiebitz ist der 17. Rettungswachenstandort im Landkreis Bautzen entstanden.

Das neue Gebäude ist ein Wiederholungsbau der schon in Radeberg befindlichen Rettungswache. Die Wache in Bautzen West besteht aus zwei Teilobjekten. Ein Teil umfasst den Sozialtrakt für 60 Mitarbeiter (20 Frauen und 40 Männer). Darin finden sich Umkleiden, ein Schulungsraum, Wasch-, Dusch- und vier Ruhe- sowie zwei Verwaltungsräume. Der zweite Teil des Objektes ist die

Fahrzeughalle. Darin haben acht Einsatzfahrzeuge Platz.

Die Wache wird am Tag mit 18 Mitarbeitern besetzt sein, in der Nacht mit zwei. Die Einsätze werden vor allem für die Gebiete westlich von Bautzen und den westlichen Teil der Stadt durchgeführt. Gleichzeitig werden die Mitarbeiter den Krankentransport in und um die Stadt Bautzen zur Wache an der Flinzstraße ergänzen.

Hauptgrund für den Neubau sind die fehlenden räumlichen Kapazitäten für das Personal und die Einsatzfahrzeuge. Positiver Nebeneffekt der neuen Rettungswache in Stiebitz ist

ein schnelleres Eintreffen der Retter.

Rund 2,5 Millionen Euro wurden in den Neubau in Stiebitz investiert. Die Kosten für den Bau und die Betreibung werden über die Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes refinanziert.

Am 1. Juli starten die Mitarbeiter des DRK ihre Arbeit in der neuen Rettungswache. Seit dem 19. Juni arbeiten sie aber bereits im Probelauf in den neuen Räumen. Im Frühjahr 2018 sollen dann die Bauarbeiten der Rettungswache an der Flinzstraße in Bautzen starten. Diese wird für rund 1,6 Millionen Euro modernisiert und erweitert.

BEISPIELHAFTE „SCHAU REIN!“-
VERANSTALTUNG

Edding erhält Urkunde



Erfreut nahm Geschäftsführer Jörg Thomas Schimkus die Urkunde von Beigeordneter Birgit Weber entgegen. „Wir haben festgestellt, dass wir bei der Suche nach guten Mitarbeitern die besten Erfolge erzielen, wenn wir schon bei der Ausbildung anfangen“ fast Jörg Thomas Schimkus das Engagement bei „Schau rein!“ zusammen.

Mit den Kriterien praxisnah, zielgruppenorientiert, nachhaltig, engagiert, durchdacht und gastfreundlich punktete der Schreibgerätehersteller. 12 Jugendliche nutzten das Angebot, bei dem u.a. die Firma vorgestellt, Fachbegriffe und komplexe Zusammenhänge vor Ort erklärt wurden. Auch Eltern waren willkommen.

Die V.D. Ledermann & Co. GmbH NL Bautzen, allgemein bekannt unter dem Markennamen „edding“, hat es nach Meinung der Jury verstanden, die Schüler für das Unternehmen zu begeistern und mit klaren Vorstellungen über ein Berufsfeld nach Hause gehen zu lassen.

Beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA), dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen bestand daher Übereinstimmung mit dem Landkreis Bautzen, edding mit einer Urkunde als „Ausgezeichnete Schau rein! - Veranstaltung 2017“ auszuzeichnen.

SCHMOCHTITZ

Landrat würdigt Ehrenamt

Im Rahmen des Musikfestes in Schmochtitz fand in diesem Jahr erstmals eine besondere Ehrung statt. Landrat Michael Harig hatte am 17. Juni ehrenamtlich tätige Personen aus verschiedensten Lebensbereichen zu einem Empfang eingeladen, um ihnen für ihr Engagement und ihren Einsatz zu danken. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Landkreis hatten im Vorfeld des Termins Personen vorgeschlagen, die sich in ihrer Region besonders verdient gemacht haben. An dem Empfang nahmen rund 100 Personen teil. Sie erhielten als Dankeschön Karten für das Musikfest, welches in diesem Jahr unter dem Motto „Berliner Nächte“ am dem Wochenende stattfand. Landrat Harig kündigte an, dass eine solche Ehrungsveranstaltung zukünftig regelmäßig stattfinden soll. Um sich dem Ehrenamt noch intensiver anzunehmen, soll im Bereich Landrat eine zusätzliche Person eingestellt werden.



LANDKREIS ÜBERNIMMT
TRÄGERSCHAFT FÜR
OBERSCHULE MALSCHWITZ

Vertragsunterzeichnung



Nachdem der Kreistag am 3. April 2017 die Übernahme der Trägerschaft für die Oberschule Malschwitz beschlossen hatte, trafen sich Bürgermeister Matthias Seidel und Landrat Michael Harig am 19. Juni zur Vertragsunterzeichnung. Die Schule geht damit offiziell ab 1. Juli in die Trägerschaft des Landkreises über. Mit der Unterschrift wurde der Grundstein für die Entwicklung des Oberschulstandortes im Ortsteil Baruth gelegt. Im Gegenzug werden die beiden Grundschulen und der Hort der Gemeinde am Standort in Malschwitz konzentriert.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung eines Reitweges im Gebiet der Stadt Bischofswerda, Gemarkung Pickau, Projekt Katzenstein

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Sächsische Reitwegeverordnung - SächsRwVO) vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59) wird folgendes verfügt:

Im Gebiet der Stadt Bischofswerda, Gemarkung Pickau wird ein Reitweg im Wald mit einer Gesamtlänge von ca. 747 m neu ausgewiesen.

Wegeführung

Beginn: an der Hauptzufahrt zum Butterberg in

einer scharfen Linkskurve, ca. 260 m vor dem Berggasthof ↔ ca. 747 m auf einem Waldweg in nordwestlicher und westlicher Richtung, vorbei am Katzenstein, bis zum Diebssteig ↔ Anbindung an das vorhandene Reitwegenetz ↔ Ende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) einzulegen.

Bautzen, den 14.06.2017

Christian Starke

Amtsleiter

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung eines Reitweges und den Widerruf eines Reitweges im Gebiet der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Piskowitz, Projekt Druschkenteich

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Sächsische Reitwegeverordnung - SächsRwVO) vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59) wird folgendes verfügt:

Im Gebiet der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Piskowitz wird ein Reitweg im Wald mit einer Gesamtlänge von ca. 465 m neu ausgewiesen und im Gebiet der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Piskowitz ein Reitweg mit einer Gesamtlänge von ca. 700 m widerrufen.

Wegeführung –

Neuausweisung eines Reitweges:

Beginn am vorhandenen Reitwegenetz unterhalb des Alten Teiches in der Gemarkung Piskowitz

↔ 465 m auf einem Waldweg in südwestlicher Richtung ↔ hier Anbindung an das vorhandene Reitwegenetz unterhalb des Neuteiches

Wegeführung – Widerruf eines Reitweges:

Beginn ca. 230 m unterhalb des Neuteiches in der Gemarkung Piskowitz am Fernreitweg ↔ weiter auf einem Waldweg in nordöstlicher Richtung ↔ nach ca. 700 m Anbindung an das vorhandene Reitwegenetz unter dem Alten Teich

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) einzulegen.

Bautzen, den 14.06.2017

Christian Starke

Amtsleiter

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung eines Reitweges und den Widerruf eines Reitweges im Gebiet der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Piskowitz, Projekt „Kiesgrube Piskowitz“

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Sächsische Reitwegeverordnung - SächsRwVO) vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59) wird folgendes verfügt:

In der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Piskowitz wird ein Reitweg im Wald mit einer Gesamtlänge von ca. 490 m neu ausgewiesen und ein Reitweg im Gebiet der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Piskowitz mit einer Gesamtlänge von ca. 329 m, widerrufen.

Wegeführung –

Neuausweisung eines Reitweges:

Beginn am Wegefurstück Nr. 66 in der Gemarkung Piskowitz, am Ostrand der Kiesgrube

Piskowitz ↔ 129 m auf einem Waldweg in nördlicher Richtung ↔ 364 m auf einem Waldweg in östlicher Richtung, vorbei am Sportplatz, bis zur Verbindungsstraße Piskowitz - K 9230

Wegeführung – Widerruf eines Reitweges:

Beginn am Ostrand der Kiesgrube Piskowitz in der Gemarkung Piskowitz ↔ ca. 330 m auf dem Wegefurstück 66 in östlicher Richtung bis zur Verbindungsstraße Piskowitz - K 9230

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) einzulegen.

Bautzen, den 14.06.2017

Christian Starke

Amtsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Umstufung einer öffentlichen Straße in Großpostwitz

Mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, vom 12.06.2017 wurde der ca. 0,595 km lange Eigentümerweg Nr. 20 „Bahnhofstraße“ in Großpostwitz zwischen der S 114 „Bergstraße“ und der Spreerbrücke südlich des Spreetalstadions zur Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkungen aufgestuft.

Die Aufstufung war vorzunehmen, weil die Straße dem allgemeinen Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage von Großpostwitz dient und sie als Eigentümerweg nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingruppiert war.

Die Verfügung einschließlich der Karte (Anlage) kann ab dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bautzen für die Dauer von zwei Wochen (Niederlegungsfrist) während der Öffnungszeiten im Landratsamt

Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auch in der Gemeindeverwaltung Großpostwitz, 02692 Großpostwitz, Gemeindeplatz 3, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Umstufungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Bautzen, den 12.06.2017

Michael Reißig

Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen über den Widerruf eines Reitwegabschnittes im Gebiet der Gemeinde Arnsdorf, Gemarkung Fischbach, Karlswald Ost an der B 6

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für

Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Sächsische Reitwegeverordnung - SächsRwVO) vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59) wird folgendes verfügt:

In der Gemeinde Arnsdorf, Gemarkung Fischbach wird im Wald vom Reitweg

Nr. R08014 (Flurstücke 680, 641, 679, 681, 686) ein Reitwegabschnitt mit einer Gesamtlänge von ca. 858 m widerrufen.

Wegeführung

Beginn: Wegekrenz der Flurstücke 641, 679, 681, 680 ↔ Waldweg in südöstli-

cher Richtung bis zur B 6 ↔ Querung der B 6 ↔ Waldweg in südöstlicher Richtung ↔ Ende am Flurstück 686

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch

erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) einzulegen.

Bautzen, den 14.06.2017

Christian Starke

Amtsleiter



Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Die Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH beabsichtigt Teilflächen der Flurstücke 157/1, 157/2, 164/9, 164/23, 164/24, 165/3, 165/4, 167/3, 167/4, 168/4 und 168/8 der Gemarkung Burghammer Flur 3 aufzuforsten.

Die beantragte Gesamtfläche beträgt 3,6757 ha. Am 12.04.2017 wurde der Antrag auf Erstaufforstung nach § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) gestellt. Das Landratsamt Bautzen ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Für die beabsichtigten Erstaufforstungen mit einer Gesamtgröße von 3,6757 ha Wald war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt,

dass für die beantragte Erstaufforstung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Von der beabsichtigten Erstaufforstung sind nach Einschätzung des Landratsamtes Bautzen aufgrund überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Ländliche Entwicklung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zugänglich.

*Bautzen, den 17.05.2017
Birgit Weber
Beigeordnete*

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Umstufung einer öffentlichen Straße in Großharthau

Mit Verfügungen des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, vom 30.05.2017 wurde der Eigentümerweg Nr. 1 „Schwarzer Weg“ (EW 1) in Großharthau (Weg an der Bahnlinie zwischen Seeligstadt und Großharthau) in zwei Abschnitte geteilt und aufgestuft.

Es wurde

1. der 2,320 km lange westliche Abschnitt des „Schwarzen Weges“ zwischen der Kreuzung mit der K 7264 (Seeligstädter Straße) am Bahnübergang in Seeligstadt und der Kreuzung mit der Ortsstraße Nr. 1 „Ringstraße“ in Nähe des Zugangs zum Haltepunkt Großharthau zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Widmungsbeschränkungen: forstwirtschaftlicher Verkehr, Anliegerverkehr, Rad- und Fußweg) aufgestuft und
2. der 0,334 km lange östliche Abschnitt des „Schwarzen Weges“ zwischen der Kreuzung mit der Ortsstraße Nr. 1 „Ringstraße“ in Nähe des Zugangs zum Haltepunkt Großharthau und der Kreuzung mit der Ortsstraße Nr. 2 „Siedlungsstraße“ in Höhe des Grundstückes Siedlungsstraße 1 zur Ortsstraße (keine Widmungsbeschränkungen) aufgestuft.

Die Gemeinde Großharthau bleibt in beiden Fällen Straßenbausträger.

Die Verfügungen einschließlich der Karte können ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen (Niederlegungsfrist) während der Öffnungszeiten im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingesehen werden. Sie werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite des Straßen- und Tiefbauamtes des Landratsamtes Bautzen eingestellt und zusätzlich in der Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Umstufungsverfügungen gelten mit Ablauf der Niederlegungsfrist gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

*Bautzen, den 30.05.2017
Michael Reißig
Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt*

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes – Gebührensatzung Rettungsdienst –

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 19.06.2017 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 19.12.2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „103,80 EUR“ durch die Angabe „165,40 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „345,60 EUR“ durch die Angabe „550,50 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „133,10 EUR“ durch die Angabe „189,10 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

*Bautzen, den 21.06.2017
Michael Harig
Landrat*

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen über Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az: 67.1-106.11:Ra-Gießerei 1

Die Gießerei Radeberg GmbH beantragte nach § 16 BImSchG des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG), vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) eine wesentliche Änderung des Gießereibetriebes durch die Erweiterung einer Schmelzanlage mit den dazugehörigen Nebenanlagen am Standort in 01454 Radeberg, Heinrich-Gläser-Str. 1, Flurstücke 1404/1 und 1404a der Gemarkung Radeberg.

Diese Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 16 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 3.7.1, (G+E) des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42).

Das beantragte Vorhaben bedarf nach der Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV und

nach Anlage 1 Nr. 3.7.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) in Verbindung mit § 3e und § 3c Satz 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens getroffene Entscheidung nach § 3c UVPG in Verbindung mit den Vorprüfungskriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

*Kamenz, den 29.05.2017
Birgit Weber, Beigeordnete*

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung) Wustawki k nadawkam a k wužiwanju wokrjesneho archiwa Budyšin (Archiwowe wustawki)

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 13 Abs. 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 19.06.2017 die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL – Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellung des Archivs
- § 3 Begriffsbestimmungen

ZWEITER TEIL – Aufgaben des Archivs

- § 4 Aufgaben des Archivs
- § 5 Anbietetung und Übernahme von Unterlagen
- § 6 Rechtsansprüche Betroffener
- § 7 Deposita
- § 8 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes
- § 9 Zuständigkeit des Archivs für Archivgut kreisangehöriger Städte und Gemeinden

DRITTER TEIL – Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt – Benutzungsrecht und Benutzungsarten

- § 10 Recht auf Benutzung
- § 11 Benutzungsarten
- § 12 Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)
- § 13 Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal
- § 14 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen
- § 15 Übermittlung und Vervielfältigung von Archivgut in besonderen Fällen
- § 16 Ausleihe und Versendung von Archivgut
- § 17 Belegexemplare

Zweiter Abschnitt – Benutzungsverhältnis

- § 18 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses
- § 19 Benutzungsantrag
- § 20 Einschränkung und Versagung der Benutzung
- § 21 Benutzungs genehmigung
- § 22 Schutzfristen und Schutzfristverkürzungen
- § 23 Gebühren und Auslagen, Pfand
- § 24 Haftung des Benutzers

VIERTER TEIL –

Schlussbestimmungen

- § 25 Weiterführende Bestimmungen des Archivgesetzes
- § 26 Ergänzende Regelungen
- § 27 Inkrafttreten

ERSTER TEIL – Allgemeine Grundsätze

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv Bautzen sowie die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (im Folgenden Archiv genannt).
- (2) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.
- (3) Für Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2 – Stellung des Archivs

- (1) Der Landkreis Bautzen unterhält für die Erfüllung aller kommunalen Archivaufgaben des Landkreises gem. § 13 SächsArchivG ein eigenes, den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechendes Archiv.
- (2) Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Bautzen.
- (3) Das Archiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des kommunalen Archivwesens des Landkreises sowie die Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen bei Organen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Bautzen, kommunalen Eigenbetrieben des Landkreises Bautzen und der Aufsicht des Landkreises Bautzen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts; darüber hinaus auch bei sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das von den Archiven ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden,

Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen sowie elektronische Unterlagen, auch die, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.

- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder der Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.
- (5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

ZWEITER TEIL – Aufgaben des Kreisarchivs

§ 4 – Aufgaben des Archivs

- (1) Das Archiv archiviert die Unterlagen aller Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Bautzen, der kommunalen Eigenbetriebe des Landkreises Bautzen und der Aufsicht des Landkreises Bautzen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises Bautzen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Kreise, Städte und Gemeinden aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990.
- (2) Das Archiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern die Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Archiv berät die Stellen nach Abs. 1 bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Archiv ist an allen grundsätzlichen

Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung haben können, insbesondere bei Maßnahmen zu Aktenplan und Aktenordnung, dem Einsatz von Recyclingpapier, dem Einsatz von Mikrofilmen und der Einführung neuer und Änderung bestehender informationstechnologischer Systeme zur Erstellung, Bearbeitung und Speicherung von Unterlagen sowie zur Archivierung elektronischer Unterlagen.

- (5) Das Archiv kann aufgrund besonderer Vereinbarungen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch andere öffentliche Archive und private Eigentümer von Archivgut archivfachlich beraten.
- (6) Das Archiv fördert die Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe eigener Publikationen und die Durchführung eigener Veranstaltungen. Es unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Heimat- und Geschichtsvereine und fördert die Realisierung praxisrelevanter Aufgabenstellungen mit historischem Bezug, unter anderem auf den Gebieten der Denkmalpflege, der Ortserneuerung und -sanierung und der Erbpflege/Teilhabe am kulturellen Erbe.
- (7) Das Archiv führt die Kreischronik.
- (8) Das Archiv kann die Funktion eines Verwaltungs- oder Zwischenarchivs übernehmen. Soweit Unterlagen in diesem verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung über die Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Schriftgutordnung in der jeweils gültigen Fassung, für die Dauer der Verwahrung im Verwaltungs- oder Zwischenarchiv fort. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus dem Verwaltungs- oder Zwischenarchiv auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stellen erlischt mit der Übernahme der Unterlagen durch das Archiv.

§ 5 – Anbietetung und Übernahme von Unterlagen

- (1) Die in § 4 Abs. (1) genannten Stellen (anbietungspflichtige Stellen) haben dem Archiv alle Unterlagen zur

Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern auf Bundes- oder Landesebene durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestimmt werden.

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres regeln das Archiv und die abgebende Stelle einvernehmlich.
- (3) Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmen, erstreckt sich die Anbietetungspflicht auch auf Unterlagen,
 1. die dem Datenschutz oder dem Geheimschutz unterliegen,
 2. die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten; soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dies besonders kenntlich zu machen.
- (4) Werden die nach Abs. 1 anbietungspflichtigen Stellen in eine private Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine private Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Wirksamwerden der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Archiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Archiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Absätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen einfach an das Archiv abzugeben.
- (6) Für Entscheidungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen ist ausschließlich das Archiv zuständig. Es entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung. Dem Archiv ist zur Feststellung der Archivwürdigkeit auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren.
- (7) Wird durch das Archiv die Archivwürdigkeit der Unterlagen bejaht, hat die anbietende Stelle die Unterlagen einschließlich der von ihr erstellten Ablieferungsnachweise innerhalb von sechs Monaten an das Archiv zu übergeben. Wird die



Fortsetzung: Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung)...

Archivwürdigkeit verneint, hat die anbietende Stelle die Unterlagen zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

- (8) Das Archiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Archiv eingehalten.
- (9) Das Archiv kann
1. auf die Anbietung von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erteilen; § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
 2. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festlegen (Bewertungsmodell).
- (10) Das Archiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

§ 6 – Rechtsansprüche Betroffener

- (1) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten bleiben unberührt, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.
- (2) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, ist dies in den betreffenden Unterlagen auf geeignete Weise zu vermerken. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut seine Gegendarstellung beigelegt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 zu.
- (3) Jedermann hat das Recht, vom Archiv Auskunft darüber zu verlangen, ob in dem Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Daten zu seiner Person enthalten sind, soweit das Archivgut durch Namen erschlossen ist oder sonst mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Ist das der Fall, hat er das Recht auf Einsicht

und Herausgabe von Kopien der Unterlagen. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 7 – Deposita

- (1) Andere als die gem. § 5 Abs. 1 anbieterpflichtigen Stellen können ihr Archivgut dem Archiv als Depositum unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivgutes und dem Archiv ist ein Depositatvertrag abzuschließen.
- (2) Das Archiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.
- (3) Depositatgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch Depositatvertrag etwas anderes bestimmt wird.

§ 8 – Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Das Archiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen.
- (2) Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 7 erfolgt die Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Archiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivgutes verlangen.
- (3) Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen.
- (4) Archivgut ist ein Bestandteil des Kulturgutes des Landkreises Bautzen. Seine Veräußerung ist verboten.

§ 9 – Zuständigkeit des Archivs für Archivgut kreisangehöriger Städte und Gemeinden

- (1) Das Archiv übernimmt gem. § 13 Abs. 3 SächsArchivG archivwürdige Unterlagen und Archivgut von kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Bautzen, die zur Erfüllung ihrer Archivaufgaben keine eigenen oder gemeinsamen Archive gem. § 13 Abs. 2 SächsArchivG unterhalten. Die abgebende Stadt/Gemeinde ist zum Kostenausgleich verpflichtet. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt.
- (2) Einzelheiten sind zwischen dem Archiv und der abgebenden Körperschaft in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

DRITTER TEIL – Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt – Recht auf Benutzung und Benutzungsarten

§ 10 – Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Bestimmungen der Lesesaalordnung des Kreisarchivs Bautzen und vorbehaltlich der Rechte aus § 6 das Archiv zu benutzen.

§ 11 – Benutzungsarten

- (1) Als Benutzung des Archivs gelten:
1. die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut des Archivs (Direktbenutzung) (§ 12),
 2. die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung sowie Beratung durch das Archivpersonal (§ 13) und
 3. die Ausleihe und Versendung von Archivgut (§ 16).
- (2) Über die Art und Weise der Benutzung des Archivgutes entscheidet das Archiv unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivgutes im Einzelfall.
- (3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv. Dem Anspruch auf Archivbenutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen entsprochen werden.
- (4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann, insbesondere zum Schutz des Archivgutes und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter, auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form treten.

§ 12 – Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)

- (1) Das Archivgut wird während der Öffnungszeiten des Archivs und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Benutzerräume) eingesehen.
- (2) Das Archivgut wird nach vorangegangener archivfachlicher Beratung durch das Archivpersonal im Original oder als Reproduktion vorgelegt. Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich beschränken.
- (3) Ein Anspruch auf eine über die archivfachliche Beratung hinausgehende Unterstützung, z. B. Hilfe beim Lesen von Schriften, besteht nicht.
- (4) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes und der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut die Urheber- und

Persönlichkeitsrechte sowie sonstigen schutzwürdigen Belange von Betroffenen und Dritten zu wahren. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 13 – Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal

- (1) Das Archiv erteilt im Rahmen seines Aufgabenbereichs und seiner Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskünfte.
- (2) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.
- (3) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Inhalt des benötigten Archivgutes. Ein Anspruch auf Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte Betroffener im Sinne des § 6 dieser Satzung berührt sind.

§ 14 – Abgabe und Verwendung von Reproduktionen

- (1) Von dem Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.
- (2) Reproduktionen sind schriftlich bei dem Archiv zu beantragen.
- (3) Ein Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen besteht nur für Betroffene im Sinne des § 6 dieser Satzung.
- (4) Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Archivs und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Archiv ist nur unter Nennung des Archivs und der Signatur zulässig.

§ 15 – Übermittlung und Vervielfältigung von Archivgut in besonderen Fällen

- (1) Das Archiv kann anderen Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermit-

teln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archiv verpflichtet, die §§ 6 und 22 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Übermittlung nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist vor der Übermittlung in Drittländer im Sinne des § 17 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) in der jeweils geltenden Fassung anzuhören.

§ 16 – Ausleihe und Versendung von Archivgut

- (1) Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht. Sie kann aber in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke erfolgen. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Für nichtamtliche Zwecke kann Archivgut nur an hauptamtlich geführte Archive versendet werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust oder Beschädigungen geschützt wird und der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

§ 17 – Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ein Belegexemplar des Werkes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt hat, unaufgefordert und unmittelbar nach Erscheinen unentgeltlich an das Archiv abzugeben. Das gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars – insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes – nicht zumutbar, kann er dem Archiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung

Fortsetzung: Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung)...

einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

- (3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

**Zweiter Abschnitt –
Benutzungsverhältnis****§ 18 – Rechtsnatur des
Benutzungsverhältnisses**

Zwischen dem Archiv und dem Benutzer kommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.

§ 19 – Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung des Archivs ist nur nach Genehmigung möglich. Sie ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen.

Im Antrag anzugeben bzw. dem Antrag beizufügen sind:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Name, Vorname und Anschrift von Begleitpersonen,
4. Thematik der Recherche und Forschungsgegenstand sowie voraussichtlicher zeitlicher Umfang und Dauer des Benutzungsvorhabens,
5. im Falle der Vertretung auch Name und Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsmacht,
6. Titel und Signatur des gewünschten Archivgutes, soweit bereits bekannt.

Änderungen der Angaben zu Nr. 1 bis 5, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsvorhabens eintreten, sind dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem Archiv gegenüber für die daraus entstehenden Kosten.

- (2) Auf Verlangen des Archivs haben sich die in Absatz 1 genannten Personen auszuweisen.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag oder Inanspruchnahme einer Leistung des Archivs erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechend den Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes einverstanden, verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung sowie der Lesesaalordnung des Kreisarchivs und bestätigt die Kenntnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen (Archivgebührensatzung).

**§ 20 – Einschränkung und
Versagung der Benutzung**

- (1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder des Landkreises Bautzen gefährdet würde,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
 5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
 6. der Ordnungs- und Verzeichnungszustand eine Benutzung nicht zulässt,
 7. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Die Benutzung kann auch aus weiteren wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft das Archiv.

- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
 3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Lesesaalordnung verstößt, ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt, den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
 4. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 5. der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden.

**§ 21 –
Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, sein Vertreter oder eine durch den Leiter des Archivs beauftragte Person nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung wird jeweils personen- und zweckgebun-

den und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszwecks ist ein erneuter Benutzungsantrag zu stellen.

**§ 22 – Schutzfristen und
Schutzfristverkürzungen**

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet des § 20 Abs. 1 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut gelten folgende Schutzfristen:
1. eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen,
 2. eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf einen durch ein Berufsgeheimnis, ein besonderes Amtsgeheimnis oder einen durch sonstige Rechtsvorschrift über Geheimhaltung geschützten Lebenssachverhalt beziehen, und
 3. eine Schutzfrist von
 - a. 10 Jahren nach dem Tod der Person oder
 - b. 100 Jahren nach der Geburt der Person, wenn das Todesjahr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist, oder
 - c. 60 Jahre nach der Entstehung von Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr feststellbar ist,für Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut).
Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 11 BArchG entsprechend.

- (2) Die Schutzfristen nach Abs. 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, gilt die Schutzfrist des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht. Entsprechendes gilt auch für Mitarbeiter der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen.

- (3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

- (4) Eine Benutzung personenbezogener Archivgutes ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, eingewilligt hat. Nach dem Tod der Person ist die Einwilligung von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person zu erklären.
- (5) Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- (6) Die Verkürzung von Schutzfristen ist unter Darlegung der für die Schutzfristverkürzung maßgeblichen Gründe zu beantragen. Über die Verkürzung entscheidet die Leitung des Archivs oder ihre Vertretung.

**§ 23 –
Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen (Archivkostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 24 –
Haftung des Benutzers**

Der Benutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Archivgut und haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.

**VIERTER TEIL –
Schlussbestimmungen****§ 25 –
Weiterführende
Bestimmungen des
Sächsischen Archivgesetzes**

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

**§ 26 –
Ergänzende Regelungen**

Die Archivleitung ist berechtigt, durch eine Lesesaalordnung Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, insbesondere zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivgutes zu erlassen sowie die Öffnungszeiten des Archivs/der Benutzerräume festzulegen.

**§ 27 –
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung) vom 28.10.2009 außer Kraft.

*Bautzen, den 21.06.2017
Michael Harig
Landrat*

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisorordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen (Archivkostensatzung)
Wustawki wo poplatkach za wużiwanje Wokrjesneho archiwa Budyšin (Archiwowe poplatkowe wustawki)**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 13 Absatz 4 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) und § 23 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (Archivsatzung) gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 19. Juni 2017 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Kostenpflicht, Kostenverzeichnis
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1 – Kostenpflicht, Kostenverzeichnis

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs Bautzen (im Folgenden Archiv genannt) werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage dieser Satzung beiliegt.
- (3) Ergänzend gilt die Kostensatzung des Landkreises Bautzen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 – Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige,
 - der das Archiv in Anspruch nimmt,
 - in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
 - der für die Schuld eines anderen kraft Gesetz haftet oder
 - der die Schuld gegenüber dem Landkreis Bautzen schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Kostenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach den Ziffern 1. und 2. des Kostenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn die Archivnutzung
 - 1. durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgt, die wissenschaftliche, heimatkundliche oder regionalgeschichtliche Forschungen betreiben, sofern keine gewerblichen Zwecke

- verfolgt werden,
- 2. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgt,
- 3. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- oder kostenfrei ist.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Schülern ohne schulischen Auftrag, Studierenden ohne wissenschaftlichen Auftrag, Empfängern von Arbeitslosengeld II, Wehrdienstleistenden, Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes sowie Freiwilligen im sozialen/ökologischen Jahr gewährt, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung sind gegenüber dem Archiv nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren nach Ziffer 5. des Kostenverzeichnisses können bei wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Publikationen um 50 % auf Antrag ermäßigt werden, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Dient die Veröffentlichung dem Interesse des Landkreises Bautzen, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (5) Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen entbinden nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Kostenverzeichnisses sowie der Auslagen gemäß § 4.

§ 4 – Auslagen

Neben den im Kostenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- 1. Postgebühren für Einschreiben sowie Sendungen ab 1000 g;
- 2. die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung);
- 3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit Benutzung des Archivs. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn die persönliche Benutzung oder die schriftliche Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.
- (2) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen (Archivkostensatzung) vom [TT.MM.JJJJ]		
1. Persönliche Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel		
1.1 Benützung zu privaten Zwecken, soweit diese nicht unter Punkt 1.2 fallen		
1.1.1 Tagesgebühr		5,00 €
1.1.2 Monatsgebühr je Kalendermonat		20,00 €
1.2 Benützung zu gewerblichen Zwecken, Nachforschungen in Eigentums-, Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten		
1.2.1 Tagesgebühr		25,00 €
1.2.2 Monatsgebühr je Kalendermonat		100,00 €
2. Rechercheaufträge, Auskünfte und Transkriptionen		
2.1 Sämtliche Recherche- und Auskunftsleistungen je Einzelfall und angefangene Arbeitsviertelstunde		12,00 €
2.2 Anfertigung von Transkriptionen (Textübertragung) aus Archivgut je angefangene Arbeitsviertelstunde		12,00 €
3. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Scans)		
3.1 Grundgebühr pro Kopierauftrag		4,00 €
3.2 Anfertigung von Kopien mittels Buchscanner bzw. Kopiergerät (schwarz-weiß)		
je Seite im Format DIN A4		0,15 €
je Seite im Format DIN A3		0,30 €
Zuschlag für Kopien aus gebundenen/gehefteten Vorlagen je Seite		0,40 €
3.3 Anfertigung von Kopien in Selbstbedienung vom Mikrofilmlesegerät (schwarz-weiß)		
je Seite im Format DIN A4		0,10 €
je Seite im Format DIN A3		0,20 €
3.4 Anfertigung von Reproduktionen in elektronischer Form (color oder schwarz-weiß), Dateiformat jpg, Auflösung 300 dpi je Aufnahme		2,50 €
4. Fotografische Aufnahmen von Archivalien des Kreisarchivs durch Benutzer mit eigenem Gerät		
Fotoerlaubnis pro Benutzungszweck		30,00 €
Die Erteilung der Fotoerlaubnis ist abhängig von der Prüfung datenschutzrechtlicher Belange.		
5. Veröffentlichung und Nutzung von Reproduktionen		
Die Urheberrechte verbleiben beim Archiv.		
5.1 in Druckwerken, Periodika, Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion bei einer Auflagenhöhe		
bis 500 Stück		10,00 €
bis 1.000 Stück		20,00 €
bis 5.000 Stück		30,00 €
bis 10.000 Stück		40,00 €
bis 50.000 Stück		60,00 €
5.2 bei Nachauflagen das 0,5-fache der unter 5.1 genannten Gebühr		
5.3 im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion oder angefangener Wiedergabeminute (audiovisuelles Archivgut)		50,00 €
6. Versendung von Archivalien		
je Akteneinheit		12,00 €
zuzüglich der Kosten für Porto, Verpackung und Versicherung		

Anlage: Kostenverzeichnis

Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen des Kreisarchivs Bautzen vom 28.10.2009 außer Kraft.

*Bautzen, den 21.06.2017
Michael Harig, Landrat*

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Stadt: Bernsdorf

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bernsdorf Flur 1 (4701): 423/3

Gemarkung Bernsdorf Flur 5 (4705): 15/3, 67, 68/1, 68/2, 69, 70/2, 70/3, 74, 75/3, 75/5, 76/1, 76/2, 82/4, 102, 118/1, 119, 120, 121, 122, 123, 130, 134, 135/4, 135/5, 136, 142/4, 142/5, 143/2, 143/3, 144/2, 144/3, 146/5, 146/7, 146/8, 146/9, 147/3, 147/4, 152/6, 152/7, 152/8, 153/7, 155, 156, 157/1, 158, 159/3, 159/4, 160/1, 161, 162/1, 163, 164, 165, 166/1, 166/2, 168/1, 168/2, 170, 171, 172, 173, 176, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 196/1,

197/1, 202, 203, 204, 205, 206, 209/1, 210, 213, 221/10, 224

Gemarkung Langenholz (5308): 10/1
Gemarkung Straßgräbchen (5307): 259/2, 270, 886/8, 886/9

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Berichtigung der Flächenangabe
5. Veränderung von Gebäudedaten
6. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG¹. Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

04.07.2017 bis zum 03.08.2017 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten

des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch ein-

legen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 06.06.2017

Karola Richter

Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen

Ankündigung zum Grenztermin und Offenlegung

Im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr führt das

Vermessungsbüro

Dipl.-Ing. Ralph Paulsen

die katastertechnische Schlussvermessung der B96 Kreisverkehr Cölln bis zum Bahnübergang Holscha durch.

Die Grenzbestimmung (nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes) ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Mit der Katastervermessung sollen die Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden bzw werden diese neu festgelegt. Beteiligte des Verwaltungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemeinde Neschwitz

Gemarkung Holscha:

76/1,2, 78/1,2, 79/1,2, 80/1,2, 81/1,2, 82/1,2, 83/1,2, 84,1,2, 101/1,2, 410a, 428/1,2

Gemarkung Luga:

281a, 282, 283/1,2,3,4, 286a, 334, 335, 336, 339, 341/1, 342/1,2, 362, 363/3,4, 365/4,5,6,7, 367/1,2, 376/5, 393/1,2, 397, 552/1,2, 555/1,2, 560a, 560/1,2,3,

561/3,702/1,2, 707, 708, 710, 711,712, 713/1,2,3,4, 714/2,3,4, 715/1,2,3,4,5, 716, 718/1,2, 752-754, 755/1,2, 757/1,2,758/1,2, 759/4, 789a, 790/1, 816,817/1,2, 818,819,823/1,2, 824/1,2, 825/1,2, 826/1,2, 827/1,2, 828, 839/1, 842/1,2, 843, 845, 846/1,2, 847/1,2, 851/1,2,4, 854/1,2, 855/1,2, 856/1,2, 857/1,2, 865/1,2, 879/1,2, 885/1,2, 886/1,2, 887/2,888/1, 892/1,2, 897/1,1, 898/1,2, 899/2, 993/1,2, 997/1,2, 1004/1, 1019, 1025/1,1026,1029

Gemeinde Radibor

Gemarkung Radibor:

479/4, 480/2,5,6, 481/3,482,3, 483/1,2,3, 484/1, 485/1, 486, 487/1, 488/1, 489/1, 492,493,494,495/1, 496/1, 500/10

Gemarkung Quoos:

125/1,2, 126/1,2, 128/1,2, 129, 130, 131/1,2, 132-137, 138/1,2, 140, 142/1,2, 143, 336/1,2, 364/1,2, 365/1, 373/1, 375, 376/1, 377/1,2, 378/1,2,

Gemarkung Milkwitz:

182/1, 342,343/1,2,344, 347a, 351/1,2,

Gemarkung Cölln:

128/1,2, 129/1,2, 130/1,2, 131/1,2,

132/1,2, 135/1,2, 136/3,4, 137/1, 138, 139, 140/1,2, 141/1,2, 142/1,2, 143/1,2, 144/1,2, 144/1,2, 144/1,2, 146/1,2, 147/1,2

Der 1. Grenztermin findet am: Montag, den 10. Juli um 9:00 Uhr statt. Treffpunkt: B96 – Abzweig Lindenallee (Rtg Übigau/Neschwitz)

Der 2. Grenztermin findet am: Montag, den 10. Juli um 9:30 Uhr statt. Treffpunkt: B96 Bushaltestelle Abzweig Luga/Quoos

Der 3. Grenztermin findet am: Montag, den 10. Juli um 10:00 Uhr statt. Treffpunkt: Schwarzadler

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. § 19 der Durchführungsverord-

nung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

An den oben aufgeführten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 342).

Die Ergebnisse liegen ab dem **11.07.2017 bis zum 09.08.2017 in den Geschäftsräumen des ÖbV Paulsen - Scharfenweg 6 in 02625 Bautzen in der Zeit von Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr** zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 19 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 18.08.2017 als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03591/375613 oder der E-mail-Adresse info@vermessungsbuero-paulsen.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei mir oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren Anforderungen sind unter vorgenannten Internetseite abrufbar.

Bautzen, den 14.05.2014

gez. Ralph Paulsen

(Öffentlich bestellter

Vermessungsingenieur)



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Hochwasser-Risiko-Managementplanes bzw. der nachhaltigen Wiederaufbauplanung für den Haselbach, die Pulsnitz (Gewässerabschnitt II. Ordnung) und den Weißbach in den Städten Großröhrsdorf und Pulsnitz und den Gemeinden Haselbachtal, Ohorn und Steina gemäß § 71 Absatz 4 SächsWG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 WHG

Die Stadträte der Städte Großröhrsdorf und Pulsnitz und die Gemeinderäte der Gemeinden Haselbachtal, Ohorn und Steina haben die Fassung des Hochwasser-Risiko-Managementplanes bzw. der nachhaltigen Wiederaufbauplanung für den Haselbach, die Pulsnitz (Gewässerabschnitt II. Ordnung) und den Weißbach vom August 2016 einschließlich der Vorschläge für Maßnahmen in den Einzugsgebieten, wobei als Schutzziel für die Siedlungsflächen in den Überflutungsbereichen ein Hochwasserereignis mit 100-jähriger Wiederkehr definiert wird, zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Die öffentliche Auslegung des Hochwasser-Risiko-Managementplanes bzw. der nachhaltigen Wiederaufbauplanung erfolgt im Zeitraum **11. Juli bis einschließlich 11. August 2017** zu den Sprechzeiten

- Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Haselbachtal (Schulstraße 7A, 01920 Haselbachtal).

Darüber hinaus wird der Entwurf beim Landratsamt Bautzen (Verwaltungsstandort Kamenz / Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz) während der Öffnungszeiten

- Montag 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- Donnerstag 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der Hochwasser-Risiko-Managementplanung bzw. der nachhaltigen Wiederaufbauplanung

kann auch im Internet unter www.haselbachtal.com/hwrmp eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann bei der Gemeindeverwaltung Haselbachtal (Schulstraße 7A, 01920 Haselbachtal) und beim Landratsamt Bautzen (Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz) schriftlich Stellung genommen werden.

*Haselbachtal, 10. Juli 2017
Margit Boden
Bürgermeisterin*

Zusätzliche Hinweise (außerhalb der amtlichen Bekanntmachung)

Bei der Hochwasser-Risiko-Managementplanung bzw. der nachhaltigen Wiederaufbauplanung handelt es sich um ein sehr umfangreiches Planwerk. Eine Erläuterung bzw. Beratung zu einzelnen Detailfragen kann durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Bürgerbüros nur eingeschränkt erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Weiterleitung an das mit der Erarbeitung beauftragte Ingenieurbüro zur Beantwortung notwendig.

Bekanntmachung der Kreissparkasse Bautzen

Die Jahresabschlüsse der Kreissparkasse Bautzen für das Geschäftsjahr 2014 und 2015 wurden wegen nicht sachgerechter Bekanntmachung von Tagesordnungen bei Sitzungen des Kreistages Bautzen berichtigt. Der berichtigte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wurde im Bundesanzeiger unter der Nummer 170512000719 am 16.05.2017 veröffentlicht. Die Berichtigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte am 10.05.2017 unter der Nummer 170512000713.

INFORMATION DER SELBSTHILFEKONTAKTSTELLE IM LANDKREIS BAUTZEN (SKS)

In eigener Sache:

Wir wünschen allen Selbsthilfegruppen eine schöne Sommer- und Urlaubszeit.

Hinweise zu Sprechzeiten:

Büro Bautzen: 19.07.-25.07.2017 keine Sprechzeit wegen Urlaub
Rufumleitung nach Hoyerswerda ist geschaltet.
Büro Hoyerswerda: 05.07.2017/12.07.2017/18.07.2017 keine Sprechzeit
19.07.2017: Sprechzeit von 10.00-12.00 Uhr

Selbsthilfegruppen im Aufbau:

> Kontakt über Büro Bautzen

Betroffenensuche Selbsthilfegruppe „Abstinenz für Singles“ (Alkohol) in Bischofswerda

Wir suchen neue Betroffene, um Erfahrungen auszutauschen, voneinander zu lernen, uns gegenseitig zu ermutigen, zu entlasten, füreinander da zu sein, um unseren Alltag besser zu meistern. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, würden wir uns über zahlreiche Interessenten rund um Bischofswerda freuen.

Selbsthilfegruppe für ältere und alleinstehende Menschen

Die seit diesem Jahr in Bautzen bestehende SHG alleinlebender Senioren mit kaum vorhandenen sozialen Kontakten, trifft sich.
Wann: 03.07.2017, 10.00 Uhr
Wo: Gebäude des Seniorenvereins, Löhrrstraße 33, 02625 Bautzen.

Selbsthilfegruppe Tinnitus

Treff: 11.07.2017, 16.30 Uhr
Wo: Löhrrstraße 33, 02625 Bautzen

Selbsthilfegruppe „Die Spieler“ (Glücksspielsucht) Bautzen

Treff: 06.07.2017, 18.00 Uhr
Wo: Löhrrstraße 33, 02625 Bautzen

> Kontakt über Büro Hoyerswerda

Selbsthilfegruppe Allergiker Hoyerswerda

Im Juni hat sich die Gruppe „Allergiker“ das erste Mal zusammengefunden.
nächster Treff: 07.08.2017, 10:00 Uhr
Wo: Räume der Selbsthilfekontaktstelle Hoyerswerda

Menschen ohne soziale Kontakte

Fragen Sie sich manchmal, warum scheitern meine Partnerschaften? Warum schaffe ich es nicht, Freundschaften aufzubauen. Was ist bei mir anders? Warum dreht sich mein Leben im Kreis? Suchen Sie tiefgründige Gespräche? Suchen Sie Hilfe zur Selbsthilfe, Begegnung auf Augenhöhe? Interessierte aus Hoyerswerda und Umgebung sind eingeladen sich in der Selbsthilfekontaktstelle Büro Hoyerswerda zu melden.

Gesprächskreis „Angst/Panik“ in Hoyerswerda

Der Gesprächskreis sucht andere Betroffene mit Angst-Panikerkrankungen. Wer mit seiner Krankheit nicht alleine bleiben will, sich austauschen und Unterstützung erfahren möchte, kann gerne mittun. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Selbsthilfekontaktstelle.

Selbsthilfegruppe Fibromyalgie in Hoyerswerda

Treff: jeden zweiten Dienstag im Monat, 13.00 Uhr
Wo: Schulstraße 5, 02977 Hoyerswerda

Bestehende Selbsthilfegruppen laden Betroffene herzlich ein:

Selbsthilfegruppe Trauercafe Sohland

Treff: 06.07.2017, von 16.00 bis 18.00 Uhr
Wo: Evangelisches Kirchgemeindehaus Sohland a.d.Spree, Am Markt 17 (hinter dem Pfarrhaus)
Weitere Informationen unter
Tel.: 035936 37750

Selbsthilfegruppe Trauernde Eltern Bautzen

Treff: jeden 2. Dienstag im Monat, 18.00 Uhr
Wo: Deutsches Rotes Kreuz, Ziegelstraße 22, 02625 Bautzen

Selbsthilfegruppe Morbus Crohn/ Colitis Ulcerosa Bautzen

Treff: 05.07.2017, 18.00 Uhr
Wo: Deutsches Rotes Kreuz, Ziegelstraße 22, 02625 Bautzen
Thema: „Nur rein damit? – Nahrungsergänzung richtig einsetzen“
Als Gäste begrüßen wir dazu Isabell Nikol und Michael Zosel von der FachPflegePraxis aus Bautzen

Selbsthilfegruppe Lebensfreude Ottendorf-Okrilla

Wer hat Lust, sich gelegentlich mit anderen zu treffen für gemeinsame Unternehmungen, wie beispielsweise Ausflüge und Veranstaltungen? In Gesprächen in geselliger Runde wollen wir Erfahrungen austauschen und uns gegenseitig unterstützen. Betroffene aus dem Raum Ottendorf-Okrilla und Umgebung wären ideal. Anfragen und Kontaktaufnahme über die Kontaktstelle bzw. telefonisch über 035205 73753, ab 17.00 Uhr oder per Mail über Goldi0657@web.de. Wir würden uns sofort zurück melden.

Selbsthilfekontaktstelle Bautzen
Löhrrstraße 33, 02625 Bautzen,
Tel: 03591/3515863
sks-bz@diakonie-hoyerswerda.de

Sprechzeiten:
Dienstag 10 – 15 Uhr
Donnerstag 13 – 18 Uhr

Internet: www.diakonie-goerlitz.de

Selbsthilfekontaktstelle Hoyerswerda
Schulstraße 5, 02977 Hoyerswerda,
Tel.: 03571/408365
sks-hy@diakonie-hoyerswerda.de

Sprechzeiten:
Dienstag 13 – 17 Uhr
Mittwoch 10 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr
Donnerstag 13 – 15 Uhr

Internet: www.diakonie-goerlitz.de

SELBSTHILFEGRUPPE LEBEN MIT KREBS – FÜR BETROFFENE UND ANGEHÖRIGE

03.07.2016 Grillnachmittag in der Vereinsgaststätte der Gartenanlage Land in Sonne e.V.

Fichtestraße 32, 02625 Bautzen
Führung: Dompfarrer Veit Scăpan
Treffpunkt: 14.00 Uhr an der Vereinsgaststätte, Anmeldung beim Gruppenleiter Erwin Gräve, Tel.: 03591-279070, ist unbedingt erforderlich

Wir treffen uns in der Regel jeden 1. und 3. Montag im Monat um 14.00 Uhr in der DRK-Sozialstation, Zie-

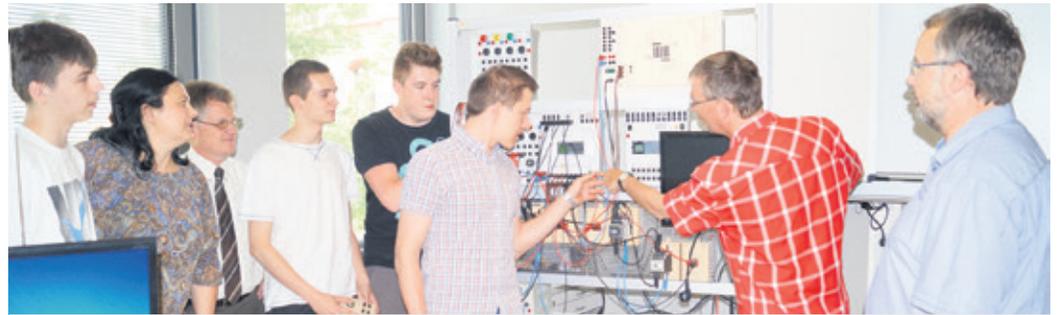
gelstraße 22, 02625 Bautzen. (Ausnahmetermine sind fett gedruckt.)

Auch in diesem Jahr freuen wir uns über alle, die an unseren Treffen teilnehmen wollen. – Ob als Betroffener, Angehöriger oder interessierter Gast: Sie sind herzlich eingeladen! Die Mitgliedschaft in der Gruppe zur Teilnahme an den Veranstaltungen ist keine Bedingung.

*Erwin Gräve, Gruppenleiter
 Tel.: 03591-279070*

LANDKREIS BAUTZEN

Gäste aus Bolesławiec zu Gast



Vom 7. bis 9. Juni weilten auf Einladung des Schulamtes drei Schüler und ein Lehrer vom Beruflichen Schulzentrum für Elektronik in Bolesławiec als Gäste im Landkreis Bautzen. Die Schüler erarbeiteten im Medienpädagogischen Zentrum eine Dokumentation über die Zusammenarbeit zwischen beiden Landkreisen in den Jahren 2013 – 2017. Untergebracht waren die Gäste im Wohnheim Kamenz. Auf dem Besuchsprogramm standen unter anderem eine Besichtigung des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft und Technik in Bautzen (Foto) sowie ein Stadtrundgang.

LANDRATSAMT BAUTZEN

Demokratiekonferenz



Vortrag von Volker Weiß im Kreistagssaal des Landratsamtes Bautzen

Mit der Frage „Herausforderungen für die Demokratie – Ab wann müssen wir Position beziehen?“ beschäftigte sich die diesjährige Demokratiekonferenz. Landrat Michael Harig hatte dazu am 07. Juni eingeladen. Gefolgt waren dieser Einladung rund 50 Gäste.

Michael Harig machte gleich zu Beginn der Veranstaltung seinen Standpunkt klar: „Demokratie beginnt im Kleinen. Und um es mit den Worten Luthers zu sagen: „Die Geister lasset aufeinander prallen, die Fäuste haltet still.“ Es folgten drei Fachvorträge. Als erster sprach der Historiker Volker Weiß über die möglichen aktuellen Bedrohungen für die Demokratie. Dabei stellte er fest, dass der „absolute Feind“

eine Erscheinung der Moderne ist. Diese Feindschaft könne aber auch wieder verschwinden, sobald der Anlass wegfalle. Im zweiten Vortrag von Professor Barbara Wolf wurden die Ergebnisse des Sachsen-Monitors 2016 vorgestellt. Diese zeigten auf, dass sich die Menschen in der heutigen Zeit nicht vertreten fühlen. Vor allem die jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 29 Jahren zeigten sich bei der Befragung am wenigsten zufrieden mit der Demokratie. Zuletzt sprach Jürgen Opitz, Bürgermeister der Stadt Heidenau über seine Erfahrungen in seiner Stadt und wie man den Menschen auf demokratischer Ebene begegnen sollte.

Im Anschluss an die Fachvorträge folgte eine Diskussion interessier-

ter Teilnehmer mit den Referenten. Einig war man sich in dem Punkt, keinen Rassismus im eigenen Bekannten- und Freundeskreis zuzulassen. Ein guter Weg Standpunkte effektiv auszutauschen sei es zudem, in eher kleineren Runden über das Thema Demokratie zu diskutieren.

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie leben!
 Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindschaft

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Partnerschaften für **Demokratie**
 Landesprogramm **Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz**

Landespräventionsrat Sachsen *Einer mit Allen!*

bautzen DER LANDKREIS

RICHTFEST AM NEUBAU DER ARTHUR-KIESSLING-OBERSCHULE

Es geht voran...



Der letzte Schultag vor den Sommerferien war für die Schüler und Lehrer der ArthurKießling-Oberschule in Königsbrück ein besonderer Tag, und das nicht nur wegen der Zeugnisse. Am 23. Juni nämlich wurde dem Rohbau für die neue Oberschule die Richtkrone aufgesetzt. Zuvor aber wurde noch der symbolische letzte Nagel in das Gebälk eingeschlagen und der Richtspruch verlesen.

Das alte Schulgebäude in der Innenstadt musste aufgrund baulicher Mängel im August 2014 vollständig gesperrt werden. Seitdem findet der Unterricht in Containern statt, welche direkt vor der Sporthalle und dem zugehörigen WTH-Bereich

aufgestellt wurden. Nach einer Variantenuntersuchung ergab sich letztendlich der Erweiterungsneubau als die funktionell und wirtschaftlich günstigste Variante. Der Unterricht kann zukünftig nach Fertigstellung des Gebäudes kompakt an einem Standort durchgeführt werden, es muss nicht mehr zwischen den 2 Gebäuden gependelt werden. Die Schule wird vorerst 1-zügig errichtet, wobei eine Erweiterungsmöglichkeit auf 2-Zügigkeit vorgesehen ist. 180 – 220 Schüler werden in dem Gebäude (inkl. WTH) beste Lernbedingungen vorfinden. Die notwendige Baufläche von ca. 6.000 m² wird dem Landkreis Bautzen von der Stadt Königsbrück unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



Fakten zum Bau

- Dreigeschossiger, nicht unterkellertes rechteckiger Baukörper
- Pultdach
- Länge ca. 37,50 m, Breite ca. 18,00 m, Firsthöhe ca. 12,60 m
- durch Verbindungsbau wird der WTH-Bereich direkt mit dem neuen Schulbaukörper verbunden
- Gebäude erhält einen Aufzug zur Einhaltung der Barrierefreiheit

- Freianlagen werden erweitert
- Zeitschiene:
 Baubeginn: 19.09.2016
 Bauende (geplant): 01.06.2018
 (Bauzeit ca. 20 Monate)
 Baukosten: ca. 3.500.000 €
 Förderung: ca. 2.622.000 €
 Eigenmittel: ca. 878.000 €



BREITBAND AUSBAU IM LANDKREIS BAUTZEN

Informationsveranstaltung für Städte- und Gemeindevertreter fand statt

Auf Einladung des Kreisentwicklungsamtes fand am 1. Juni in Kamenz eine Informationsveranstaltung für die Städte- und Gemeindevertreter des Landkreises Bautzen zum Thema Breitbandausbau statt. Im Beisein der Beigeordneten, Birgit Weber,

nahmen über 40 Bürgermeister bzw. deren Vertreter die Möglichkeit wahr, sich umfassend zum aktuellen Sachstand zu informieren.

Der Landkreis Bautzen befindet sich gegenwärtig im Rahmen eines

Ausschreibungsverfahrens auf der Suche nach Telekommunikationsunternehmen, die über die nötigen Qualifikationen zum Aufbau und Betrieb von zukunftsfähigen Breitbandinfrastrukturen verfügen. Obgleich sich ein verbindlicher Zeitplan

wurde vorgestellt und soll als Informationsplattform für die Bürger und Gemeinden dienen.

Beigeordnete Birgit Weber trug abschließend an alle Bürgermeister und Bürgermeisterinnen die Bitte heran, den Landkreis bei der Umsetzung und Koordinierung des Breitbandprojektes zu unterstützen.

Gerade die notwendigen Tiefbauarbeiten werden in den nächsten Jahren nicht nur eine große Herausforderung für die Kreisverwaltung, sondern auch für die Städte und Gemeinden des Landkreises darstellen.



und die Meilensteine erst im Laufe des Ausschreibungsverfahrens ermitteln lassen, wurden den Städte- und Gemeindevertretern die nächsten Arbeitsschritte und das weitere Vorgehen zur Projektumsetzung erläutert. Die erst kürzlich neu eingerichtete Webseite www.breitband-bautzen.de



48-STUNDEN-AKTION

Jugendliche packten an

Sie haben es wieder getan. In 48 Stunden haben 1.300 Jugendliche aus dem Landkreis Bautzen vom 9. bis 11. Juni 89 gemeinnützige, ökologische, soziale und kulturelle Projekte für das Gemeinwohl umgesetzt. In leuchtend roten T-Shirts waren sie unterwegs und packten gemeinsam an, um ihren Ideen Taten folgen zu lassen.

Mit dabei waren unter anderem die Jugendfeuerwehren aus Gutttau, Hochkirch, Königswartha, Milkell und Wurschen sowie die Jugendclubs aus Rackel und Radibor. Die Jungen und Mädchen vom Bautzen Rollt e.V. bauten gemeinsam mit

Jugendlichen des TIK das ganze Wochenende lang eine Halfpipe zum Skaten und BMX fahren. In Kamenz widmeten sich die Schüler der 2. Oberschule einem besonderen Umweltprojekt und bauten Nistkästen, die sie der Stadt zur Verwendung übergaben.

Die Feuerwehr in Lichtenberg errichtete einen ganzen Spielplatz am Bürgerhaus. In Pulsnitz wurde dem Park an der Grundschule zu neuem Glanz verholfen. Im Bautzener Oberland waren Gruppen der Feuerwehr Sohland und Obergurig aktiv, die seit Beginn alljährlich an der 48-Stunden-Aktion teilnehmen.

Aber auch neue Gruppen wie die Jugendclubs aus Naundorf oder Gnawschwitz mit ihren Großbauprojekten am Jugendclub bzw. beim Versetzen eines ganzen Buswartehäuschens bereicherten die Aktion.

Die Jugendfeuerwehren aus Schmölln-Putzkau, Göda, Ringenhain, Steinigtwolmsdorf, Tautewalde, Obergurig, Neukirch und Sohland/Spree waren ebenso aktiv für ihre Orte tätig wie die 6 Gruppen aus der Region rund um und in Hoyerswerda. Und auch die fleißigen Handwerker aus Gottschdorf sind in den 48 Stunden ein großes Stück beim Bau ihres Spielplatzes vorangekommen.

Neben den engagierten Kindern und Jugendlichen, die mit ganz viel Ehrgeiz in ihrer Freizeit für einen guten Zweck geschuftet haben, bedankt sich die Koordinierungsgruppe der 48-Stunden-Aktion besonders bei den vielen Unterstützern im Hintergrund. Gemeindeverwaltungen, Bauhöfe, Handwerker, Vereine und viele mehr haben die Aktion auf unterschiedlichste Art und Weise begleitet und ermöglicht.

Mehr Informationen zur Aktion und zu den Projekten gibt es unter www.48h-bautzen.de zu entdecken.



Dank der fleißigen Hände der Jugendfeuerwehr Gutttau wurde die Schutzhütte am Ollarundweg mit einem neuen Anstrich versehen.



Für ihr Großprojekt der Errichtung eines Spielplatzes erhielten die Gottschdorfer Teilnehmer sogar einen der mit 250 Euro dotierten Sparkassen-Sonderpreise der 48-Stunden-Aktion. Weitere Sonderpreisträger waren die Jugendfeuerwehr Göda, die Oberschule Cunewalde, die Graffiti-Gruppe aus Sohland/Taubenheim, die Jugendfeuerwehr Lichtenberg und die Grundschule Pulsnitz.

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Jetzt eilt es!

Anträge auf Kostenerstattung der Schülerbeförderung im August müssen bis 31.07.2017 gestellt werden

Die Kosten für die Fahrt Ihres Kindes zur Schule können Sie für den August nur dann erstattet bekommen, wenn Sie den Antrag dazu noch bis zum 31.07.2017 stellen. Anträge, die danach beim Straßenverkehrsamt eingehen, können erst ab September 2017 genehmigt werden. Die Fahrtkosten für den August tragen Sie dann selbst.

Ursprünglicher Termin zur Abgabe der Schülerbeförderungsanträge war bereits der 30.04.2017. Ab 16. Juni 2017 versandte das Landratsamt die entsprechenden Bescheide dazu.

Fragen zur Schülerbeförderung beantworten wir Ihnen auch gern per E-Mail: schueler@lra-bautzen.de



AUF STIPPVISITE IN BAUTZEN

Auszubildende aus Partnerlandkreis

Eine Gruppe von Auszubildenden aus dem Partnerlandkreis Main-Tauber besuchte vom 13. bis 14. Juni den Landkreis Bautzen.

Empfangen wurden sie im Landratsamt von Udo Witschas, dem 1. Beigeordneten des Landrates, der den jungen Gästen in lockerer At-

mosphäre den Landkreis und die Verwaltung vorstellte. Zusammen mit der Jugendauszubildendenvertretung des Landkreises fand ein Stadtrundgang durch Bautzen sowie die Besichtigung der Gedenkstätte statt. Bei einem gemeinsamen Abendessen war Gelegenheit, sich über verschiedene Themen auszutauschen.



Nach der Begrüßung der Jugendlichen und dem Gespräch mit Udo Witschas im Landratsamt herrschte eine lockere Stimmung.

PROJEKTAUFRUF

Fachkräftesicherung im Landkreis Bautzen

Die Fachkräfteallianz des Landkreises Bautzen ruft erneut zur Abgabe von Projektanträgen auf. Gesucht werden Projekte, die sich nachhaltig und effektiv mit der Fachkräftegewinnung bzw. Fachkräftesicherung im Landkreis Bautzen befassen.

Einsendeschluss für Projektvorschläge ist der 14.07.2017.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die

- auf den Fachkräftebedarf sowie die individuellen Karrieremöglichkeiten in der Region aufmerksam machen,
- die materiellen/immateriellen Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Blick nehmen,
- Unternehmen gezielt im Hinblick auf ihre aktuelle Fachkräftesituation beraten,
- Studenten auf die Angebote des Landkreises aufmerksam machen,
- über regionale Perspektiven für Migranten informieren und Unternehmen für die Einstellung von Migranten sensibilisieren oder
- statistisch relevante Daten auswerten, um zukünftige Handlungsbedarfe in

den Bereichen der Fachkräftesicherung abzuleiten.

Einzelheiten sind dem Handlungskonzept der Fachkräfteallianz des Landkreises Bautzen unter

http://www.landkreis-bautzen.de/download/wirtschaft_und_bildung/Handlungskonzept_LK_BZ.pdf zu entnehmen.

Antragsberechtigt sind

- Landkreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie
- natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die mit neuartigen strategischen Ansätzen zur Fachkräftesicherung beitragen können.

Es können bis zu 90 % der Projektkosten im Rahmen des dem Landkreis zur Verfügung stehenden Regionalbudgets gefördert werden. Die Projekte müssen in diesem Jahr beginnen.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt beim: Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt

Macherstraße 55, 01917 Kamenz

unter Zuhilfenahme der Antragsunterlagen der Sächsischen Aufbaubank, die Sie über nachfolgenden Link erreichen können:

https://www.sab.sachsen.de/oeffentliche-kunden/förderprogramme/fachkräfterichtlinie.jsp%20-%20tab_program_conditions

Die Projektantragsteller haben ihr Projekt in Form eines Vortrags der Fachkräfteallianz des Landkreises Bautzen zu präsentieren. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt voraussichtlich Anfang August 2017.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an: wirtschaft@lra-bautzen.de.

Seit Inkrafttreten der Fachkräfte-richtlinie im April 2016 wurden durch die regionale Fachkräfteallianz 15 Projektanträge im Rahmen ihres Regionalbudgets befürwortet und durch die Sächsische Aufbaubank bewilligt.

DEINE ZUKUNFT BEGINNT JETZT!

...beim Landratsamt Bautzen

**Du hast ein gutes Schulzeugnis?
Du bist engagiert, teamfähig und zuverlässig?
Dann bist du bei uns richtig!**

Mit 1.900 MitarbeiterInnen zählt das Landratsamt Bautzen zu den größten Arbeitgebern in der Region. Jedes Jahr geben wir 15 jungen Menschen die Möglichkeit zur Ausbildung oder zum Studium.

Eine Ausbildung - viele Möglichkeiten: Von A wie Abfallwirtschaft, über B wie Bürgeramt und Bußgeldstelle, bis hin zu Katastrophenschutz, Sozialamt oder Kfz-Zulassungsstelle.

Wir zahlen eine **Ausbildungsvergütung:**

1. Ausbildungsjahr ca. 900 €
2. Ausbildungsjahr ca. 950 €
3. Ausbildungsjahr ca. 1.000 €

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Mehr Informationen unter www.landkreis-bautzen.de/53.html



Weitere Fragen beantworten euch Frau Schulze und Frau Grums:

Telefon: 03591 5251-10110 / -10112
E-Mail: ausbildung@lra-bautzen.de

Wir bilden aus:

- Straßenwärter/in
- Verwaltungsfachangestellte/r
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv

Genial dual - Studieren mit Gehalt:

- Bachelor of Laws -
Allgemeine Verwaltung/
Sozialverwaltung

Nach erfolgreichem Abschluss stehen die Chancen zur Übernahme sehr gut!

bautzen
DER LANDKREIS



Aus unseren Schulen

SORBISCHES SCHUL- UND BEGEGNUNGSZENTRUM
(SSBZ) IN BAUTZEN

Spatenstich für neuen Spielplatz



(v.l.n.r.) Beate Hübner (Landschaftsarchitektur Hübner), Uwe Wunderlich (Schulamtsleiter), Marten (Schüler), Udo Witschas (1. Beigeordneter), Jamila (Schülerin), Alexander Fromme (Holzdesign Fromme) und Steffen Bohr (Garten- und Landschaftsbau)

Am 01. Juni, dem internationalen Kindertag fand auf dem Schulgelände des SSBZ der erste Spatenstich für den Bau eines neuen Spielplatzes statt.

Viele Kinder waren gekommen, um dabei zu sein. Sie freuen sich schon jetzt auf ihren neuen Spielbereich und hatten eigens für den Termin ein kleines Tanzprogramm mit sorbischen Liedern einstudiert.

Danach griffen Udo Witschas, erster Beigeordneter des Landrates, zwei junge Schülersprecher, Mitarbeiter der Baufirmen und Schulamtsleiter Uwe Wunderlich gemeinsam zum Spaten. Bereits vor zwei Jahren begann das Büro für Landschaftsarchitektur Hübner mit den Planungen. An der seit Jahren gesperrten Böschung rollen nun die Bagger. In den nächsten Monaten entsteht der neue Spielbereich. Dieser besteht aus hölzernen Plattformen im Bereich der

Böschung. Auf diesen Plattformen finden die Kinder weitere Spielelemente und schräg angeordnete Ebenen, über die sie klettern können. Außerdem sind ein überdachter Kletterturm auf der unteren Geländeebene und ein Rutschenturm geplant.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis zum Herbst dieses Jahres dauern. Das Projekt kostet rund 250.000 Euro und wird zu 75 Prozent gefördert.

SONDERPÄDAGOGISCHES FÖRDERZENTRUM
HOYERSWERDA

Spatenstich für barrierefreie Spielanlage



Am 19. Juni erfolgte der Startschuss für die Umgestaltung der Außen- und Spielanlagen am Sonderpädagogischen Förderzentrum für Körperbehinderte in Hoyerswerda.

Den symbolischen Spatenstich nahmen das Schulmaskottchen Auguste, Schulleiterin Bärbel Henkel, der 1. Beigeordnete des Landrates, Udo Witschas, drei Schüler,

Frau Caspar und Frau Bartsch vom Schulförderverein sowie Frank Oswald vom Landratsamt Bautzen, Gebäude und Liegenschaftsamt (v.l.n.r.) vor.

Mit dem Fördermittelbescheid aus dem Programm „Brücken in die Zukunft“ in Höhe von 150.000 Euro und einem Eigenanteil des Landkreises von 50.000 Euro wer-

den in den nächsten 3 Monaten die Außen- und Spielanlagen umstrukturiert und barrierefrei neu gestaltet.

Neben Schaukel, Karussell und Rutsche wird es auch Rückzugsbereiche geben. Alle sind durch eine interessante Weggestaltung miteinander verbunden. Bei der Planung wurden auch Ideen aus dem internen Schulförderwettbewerb berücksichtigt.

BAUTZEN 19. JUNI 2017

Ergebnisse der 16. Sitzung des Kreistages

In seiner 16. Sitzung hat der Kreistag Bautzen unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

Nachbesetzung in der Fraktion DIE LINKE

Für den verstorbenen Kreisrat Dr. Frank Stübner rückt als festgestellte Ersatzperson Herr Jens Dietzmann in den Kreistag nach. Jens Dietzmann wurde am Abend vereidigt und nahm seine ehrenamtliche Funktion als Kreisrat an.

Jahresabschluss 2016 der Regionalbus Oberlausitz GmbH

Der Jahresabschluss 2016 der Regionalbus Oberlausitz GmbH wurde mit einer Bilanzsumme von 16.133.722,73 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 695.150,27 Euro festgestellt. Der Landkreis erhält davon als Gesellschafter rund 180.000 Euro Gewinnausschüttung, die in den Kreishaushalt einfließen.

Gebührenanpassung für Leistungen der Notfallrettung und des Rettungsdienstes

Ab 01.07.2017 tritt eine neue Gebührensatzung für den Rettungsdienst in Kraft. Die aktuelle Satzung läuft am 30.06.2017 aus. Die Entgelte wurden mit den Krankenkassen für die nächsten 18 Monate verhandelt. Die neue Satzung tritt parallel zum Beginn der neuen Vertragslaufzeiten für die Leistungserbringer im Rettungsdienst in Kraft. Hintergrund: Neben der neuen Gebührensatzung beginnt ab 01.07.2017 auch die neue Laufzeit für die Leistungserbringer des Rettungsdienstes. Ab 1. Juli erbringen die Malteser Hilfsdienst gGmbH, die ASG Ambulanz Leipzig GmbH, der DRK Kreisverband Bautzen e.V. und die DRK Rettungsdienst Radeberg-Pulsnitz gGmbH für die nächsten 7 Jahre im Landkreis Bautzen die Notfallrettung und den Krankentransport.

Neue Archivsatzung und Archivkostensatzung

Im Zuge der Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen wurden auch die Archiv- und Archivkostensatzung für das Kreisarchiv

Bautzen überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Die Satzung und das Kostenverzeichnis wurden verschlankt. Sie sind nun übersichtlicher gestaltet und einfacher zu benutzen. Um jedem die Einsicht in das Archivgut zu ermöglichen, sind die Nutzungsentgelte für Privatpersonen sehr moderat gestaltet. Die jährlichen Einnahmen betragen rund 8.000 Euro.

Neue Mitglieder entsendet

Folgende Mitglieder des Kreistages Bautzen wurden in neu zu besetzende Gremien entsendet:

Aufsichtsrat der Oberlausitz

Kliniken gGmbH:

- Landrat Michael Harig
- Andreas Erler (CDU)
- Roland Fleischer (SPD/Grüne)
- Sven Gabriel (FDP)
- Wolfgang Mudrack (Die Linke)

Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Bautzen:

- Hans-Jürgen Stöber (Die Linke)

Schlussrechnung für den Neubau der 3-Feld-Sporthalle Großröhrsdorf

Mit einer Summe in Höhe von 6.300.916,81 Euro nahm der Kreistag die Schlussrechnung für den Neubau der 3-Feld-Sporthalle am Schulstandort Großröhrsdorf zu Kenntnis. Insgesamt lagen die Kosten damit rund 200.000 Euro unter dem geplanten Wert. Landrat Michael Harig dankte allen Bau-Beteiligten, insbesondere den Kolleginnen und Kollegen im Gebäude- und Liegenschaftsamt.

Aktueller Stand zur Nutzung des Bahnhofes Bautzen als Verwaltungsgebäude

Über den Umfang und den zeitlichen Plan der Nutzung des Bahnhofes in Bautzen informierte Udo Witschas, erster Beigeordneter des Landrates, den Kreistag. Noch in diesem Herbst sollen laut Investor vorbereitende Arbeiten zum Umbau des Bahnhofes beginnen. Ab Mai 2019 sollen dann 235 Mitarbeiter des Jugendamtes, des Sozialamtes, des Ausländeramtes und des Gesundheitsamtes im Bahnhof arbeiten. Rund 4.000 m² Bürofläche stehen dann im 1. OG, 2. OG und dem Dachgeschoss zur Verfügung.

ABFALLWIRTSCHAFT

Die Abfallwirtschaft schaut genauer hin

In einer Serie informieren wir Sie in loser Folge im Amtsblatt über verschiedene Themen aus dem Bereich der Abfallentsorgung. Die Informationen werden vom Bereich Abfallwirtschaft im Amt Wald, Natur, Abfallwirtschaft zusammengestellt. Mittels verschiedener Projekte wurde das Wissen und das Verhalten der Bürger im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung untersucht.

Teil 3: Ich hab' da mal was extra...

Normalerweise werden Abfälle, die nicht verwertet werden können, über die Restabfalltonne entsorgt. Manche Abfälle passen allerdings entweder aufgrund ihrer Größe oder ihrer Menge nicht in die Tonne. Was dann?

Variante 1 – die kostenlose Sperrmüllentsorgung

Im Jahr 2016 entsorgte der Landkreis insgesamt 27.606 Mal Sperrmüll auf Kartenabruf.

Jeder gebührend zahlende Haushalt kann mit der Sperrmüllkarte aus dem Abfallkalender oder über die Online-Sperrmüllkarte einmal jährlich eine kostenlose Abholung von bis zu 4 m³ Sperrmüll beantragen. Dabei werden allerdings nur haushaltstypische sperrige Abfälle mitgenommen. Bauabfälle oder Säcke bzw. Kisten mit Müll oder Lumpen bleiben stehen. Bei der Sperrmüllabholung werden zusätzlich ausgediente Elektrogeräte sowie Schrott kostenlos mit abgeholt. Diese Dinge werden nicht in die Menge eingerechnet und müssen separat bereitgestellt werden.

von den Kollegen der Entsorgungsfirma ohne Zeitverzug in das Fahrzeug eingeladen werden.

Die Abfallwirtschaft kann zur Planung der Termine keine Auskunft geben. Die Terminvergabe erfolgt direkt über das Entsorgungsunternehmen.

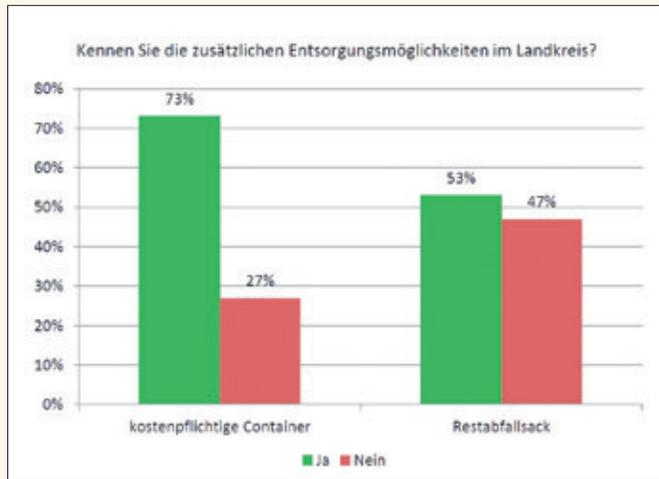
Variante 2 – eigene Anlieferung von Sperrmüll

Größere Abfallmengen können Sie auch bei den Wertstoffhöfen im Landkreis oder den Umladestationen des RAVON anliefern. Dort müssen Sie dafür die jeweiligen Preise des Betreibers extra bezahlen.

Variante 3 – Elektroaltgeräte kostenlos abgeben

Elektroaltgeräte können Sie kostenlos und ohne Anmeldung bei den folgenden Sammelstellen abgeben:

- Wertstoffhof Bautzen, Zeppelinstraße 1
- Lebenshilfe Bischofswerda, Bautzener Straße 56
- OLE Entsorgung Hochkirch OT Pommritz, Am Bahnhof 23 a



In der Bürgerbefragung wurde auch nach den Zusatzangeboten des Landkreises gefragt. Diese sind kostenpflichtig, aber in bestimmten Situationen sehr nützlich. Nicht jeder kennt sie.

- Schirgiswalde-Kirschau
- Schmölln-Putzkau / • Schwepnitz
- Sohland a. d. Spree / • Steina
- Wachau / • Weißenberg
- Wilthen / • Wittichenau

Variante 4 – Abfallsäcke

Manchmal steht einfach auch nur ein voller Müllsack im Weg und die Restmülltonne ist immer voll. Oder in einem Mehrfamilienhaus fallen bei einer Familie große Mengen Windeln oder ähnliche Dinge an, die nicht über die gemeinsame Restmülltonne entsorgt werden sollen. Für eine weitere Mülltonne ist es aber nicht genug Abfall.

Dafür gibt es die Möglichkeit der Entsorgung über handelsübliche Abfallsäcke. Bedingung: Die Säcke dürfen maximal 120 l Abfall enthalten und müssen mit einer Wertmarke versehen sein.

Wenn Sie Abfall in Säcken entsorgen wollen, kleben Sie die Wertmarke auf den Sack und stellen diesen am regulären Entsorgungstag neben der Restabfalltonne zur Abholung bereit. Die Wertmarken kosten 6,75 Euro pro Stück.

Außerdem erhalten Sie die Wertmarken auch bei:

- den Bürgerämtern des Landratsamtes
- Firma Veolia Bautzen, Preuschwitzer Straße 91
- Lebenshilfe Bischofswerda, Bautzener Straße 56
- OLE Entsorgung Hochkirch OT Pommritz, Am Bahnhof 23 a
- Containerdienst Lehmann, Schirgiswalde-Kirschau OT Rodewitz, Bederwitzer Straße 14
- NERU Radeberg, Pillnitzer Str. 1

Variante 5 – Containerabfuhr

Sollten Sie zusätzliche Abfälle in erheblichem Umfang entsorgen wollen (z. B. bei Wohnungsaufösungen, kompletten Hausberäumungen, Abriss von Gartenlauben, Büroneueinrichtung etc.), können Sie einen kostenpflichtigen Container bestellen. Das darf jeder, egal ob Haushalt, Gewerbe, Verein oder Freizeiteinrichtung.

In diesem Container können Sie alle Abfälle, außer Elektrogeräte, Schrott sowie mineralische oder schadstoffbelastete Abfälle (Ziegel, Beton, Fliesen, Dachpappe o.ä.) entsorgen.

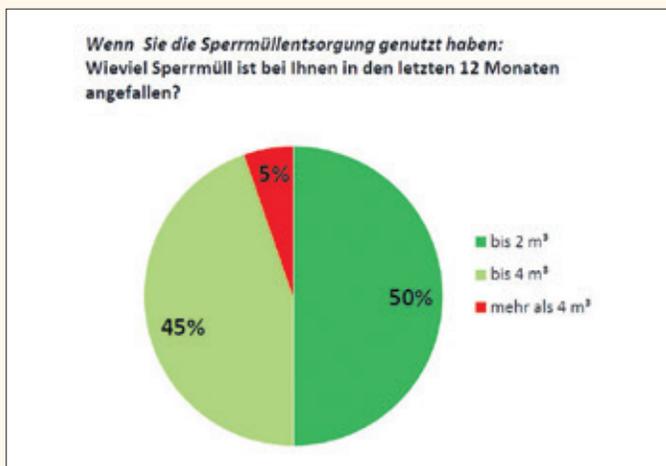
Der Container wird wochentags (Mo-Fr) zum Wunschtermin bereitgestellt und auch wieder abgeholt. Die Bestellung sollte spätestens 2 Werktage vor dem gewünschten Termin in der Abfallwirtschaft vorliegen.

Bestellen können Sie den Container mit der Bestellkarte aus dem Abfallkalender (Achtung: die richtige Karte verwenden), mit dem Formular im Internet oder formlos schriftlich.

Für die Abfuhr stehen entweder Absetzcontainer bis zu 10 m³ (die übliche Bauschuttcontainer-Größe) oder die erheblich größeren Abrollcontainer bis 36 m³ zur Verfügung. Beachten Sie bei der Bestellung insbesondere bei den Abrollcontainern den großen Platzbedarf (ca. doppelte LKW-Länge). Auch der Untergrund muss ausreichend befestigt sein. Die Entsorgungsfirma haftet nicht für Schäden durch ungenügende Tragfähigkeit der Flächen. Nach der Abholung erhalten Sie dann von der Abfallwirtschaft einen gesonderten Gebührenbescheid für die Containerabfuhr.

Fazit

Es gibt im Landkreis zahlreiche Möglichkeiten zur bequemen und kostenfreien bzw. kostengünstigen Entsorgung von Abfällen. Trotzdem gibt es nach wie vor Bürger, die unter erheblichem Zeit- und Kraftaufwand Sperrmüll und Elektroaltgeräte an mehr oder weniger entlegenen Stellen in der Landschaft entsorgen - ein völlig unverständliches Verhalten!



Die überwiegende Mehrheit der Befragungsteilnehmer konnte den angefallenen Sperrmüll komplett über diesen Weg entsorgen.

Was müssen Sie tun? Nach der Bestellung warten Sie bitte mit der Bereitstellung des Sperrmülls bis Ihnen von der zuständigen Entsorgungsfirma der konkrete Abholtermin genannt wird. Das kann in der Regel bis zu 4 Wochen dauern. Stellen Sie den Sperrmüll erst am Vorabend dieses Termins ab ca. 18:00 Uhr direkt an der Grundstücksgrenze zur Abholung bereit. Die Gegenstände können dann

- Hoyerswerda Landhandel- und Dienste GmbH, Industriegelände Straße D Nr. 7
- GlauCon Kamenz, Macherstraße 81 a
- Stadtbauhof Schirgiswalde-Kirschau, Am Haag 11
- NERU Radeberg, Pillnitzer Str. 1

Näheres finden Sie im Abfallkalender ab Seite 57.

Zusätzlich können Sie Elektrokleingeräte auch in vielen Elektrofachmärkten zurückgeben. Achten Sie dazu auf Informationen im jeweiligen Geschäft.

Sie erhalten diese bei folgenden Stadt- und Gemeindeverwaltungen:

- Arnsdorf / • Bernsdorf
- Bischofswerda / • Burkau
- Cunewalde / • Dornitz-Thumitz
- Elsterheide / • Elstra
- Großnaundorf / • Großpostwitz
- Großröhrsdorf / • Haselbachtal
- Königsbrück / • Kubschütz
- Lauta / • Lohsa / • Neschwitz
- Neukirch/Lausitz
- Ottendorf-Okrilla / • Pulsnitz
- Radeberg / • Radibor
- Rammenau





ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Sonderpädagogische Förderzentrum für Körperbehinderte Hoyerswerda als nachgeordnete Einrichtung des Schulamtes beim Landratsamt Bautzen eine/n

Facharbeiter/in für Bädertechnik mit Schulhausmeister- tätigkeiten

(Kennziffer: 0442)

Wir bieten:

- eine befristete Anstellung für die krankheitsbedingte Abwesenheit der derzeitigen Stelleninhaberin
- bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden
- Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Die Stelle ist bewertet mit der Entgeltgruppe 6 nach Entgeltordnung zum TVöD-VKA.
- Der Arbeitsort ist Hoyerswerda.

Ihre Aufgaben:

- Tätigkeiten als Schulhausmeister/in u. a.
- Sicherung der Funktion, Pflege und Instandhaltung der Gebäudeleittechnik sowie der Gefahrenmeldeanlagen
- Sicherstellung von Schul- und Sportveranstaltungen
- Schließdienst nach vorhergehender Kontrolle
- Ausführung von Reparaturen
- Pflege der Außenanlagen im Objekt einschließlich Winterdienst
- Kontrolle der Sicherheit der Räume, Technik, Außen-, Rasen- und Pausenanlagen
- Tätigkeiten im Schwimmbereich u. a.
- Betreuung der Besucher im Schwimmbad
- Ausübung der Wasser- und Badeaufsicht
- Sanitäts- und Rettungsdienst
- Erteilung von Schwimmunterricht
- Bedienung, Betreuung und Überwachung der technischen Anlagen
- Sicherstellung der Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine
- Tätigkeiten im Bereich Sporthalle u. a.
- Kontrolle und Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Sporthalle
- Überwachung, Kontrolle und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Sportgeräte
- Sicherstellung der Benutzung der Sporthalle durch Fremdnutzer an Wochenenden und Abenden

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Facharbeiter/in für Bädertechnik
- allgemeine Kenntnisse über Wartungsvorschriften und Brandschutzvorschriften sind von Vorteil
- physische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, eigenverantwortliche Arbeitsweise, ausgeprägter Sinn für Ordnung, Einfühlungsvermögen für den Schulbetrieb
- Bereitschaft zur Schichtarbeit
- Führerschein der Klasse B

Die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkws für dienstliche Zwecke wird vorausgesetzt.

Die Bewerbungsfrist endet am 14.07.2017.

Ihr Ansprechpartner:

Uwe Wunderlich
Telefon: 03591 5251 - 40000
Email: uwe.wunderlich@lra-bautzen.de

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Amt Innerer Service, Sachgebiet Organisation eine/n

Leiter/in Kreisarchiv / Bauarchiv / Registratur / Verwaltungsbücherei

(Kennziffer: 0457)

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- eine interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit im Bereich Kreisarchiv einschließlich Bauarchiv, Registratur sowie der Verwaltungsbücherei
- eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden
- Die Bezahlung erfolgt nach dem TVöD. Die Stelle ist bewertet mit der Entgeltgruppe 10 nach der Entgeltordnung zum TVöD-VKA.
- Der Arbeitsort ist Bautzen.

Ihre Aufgaben:

- fachliche und organisatorische Leitung der Bereiche Kreisarchiv, Bauarchiv, Registratur und Verwaltungsbücherei, hierzu gehören u.a.:
- Koordinierung der Schnittstellen zwischen Registratur und Archiv, u.a. durch Entscheidung über die Kassation von Schriftgut aus der Registratur bzw. die Übernahme ins Kreisarchiv
- Verantwortung für den Bestandsaufbau, die -ergänzung und -erschließung im Kreisarchiv / Bauarchiv
- Sicherstellung der Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausleihe des Registraturgutes im Landratsamt
- Organisation der Schriftgutverwaltung im Landratsamt auf Grundlage des Dokumentenmanagementsystems (REGIsafe)
- Koordinierung der Beschaffung von Medien für das Landratsamt, einschließlich Pflege und Einrichtung der Online-Lizenzen in der Verwaltungsbücherei
- Sicherstellung der Benutzerbetreuung im Kreis- und Bauarchiv
- fachliche Anleitung der Beschäftigten im Landratsamt zu allen Fragen der Schriftgutverwaltung, hierzu gehören u.a.
- die Fortschreibung des Aktenplanes und Durchsetzung im Landratsamt
- die Überwachung der Aufbewahrungsfristen
- Durchführung von Inhouse-Schulungen zum Programm REGIsafe
- fachliche Anleitung der Beschäftigten im Kreisarchiv zum Aufbau eines elektronischen Kreisarchivs
- fachliche Anleitung der Archive in den Kommunen des Landkreises

Ihr Profil:

- abgeschlossenes archivistisches Studium (Diplom FH) oder Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Archivdienstes (ehemals gehobener Archivdienst)
- Erfahrung in der Mitarbeiterführung sind von Vorteil
- Berufserfahrungen im Archivwesen und im Registraturwesen sind von Vorteil
- technisches Verständnis für den Aufbau eines elektronischen Kreisarchivs
- Kommunikationsfähigkeit, Organisationsvermögen, exakte Arbeitsweise
- PC-Kenntnisse (Kenntnisse im REGIsafe, Augias von Vorteil)
- Führerschein der Klasse B

Die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkws für dienstliche Zwecke, u.a. zum Aufsuchen der verschiedenen Verwaltungsstandorte, wird vorausgesetzt.

Die Bewerbungsfrist endet am 14.07.2017.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Dr. Ramona Berner
Telefon: 03591 - 5251-10300
Email: ramona.berner@lra-bautzen.de

Frau Anne Görner

Telefon: 03591-5251 - 10117
Email: anne.goerner@lra-bautzen.de

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Amt Innerer Service, Sachgebiet EDV eine/n

Sachbearbeiter/in Anwendungsbetreuung eAkte/DMS

(Kennziffer: 0441)

Wir bieten:

- Die Stelle ist unbefristet.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Die Stelle ist bewertet mit der Entgeltgruppe 10 nach Entgeltordnung zum TVöD-VKA.
- Der Arbeitsort ist Kamenz.

Ihre Aufgaben:

- Betreuung und Anbindung von DMS-Systemen und Schnittstellen von/zu den vielfältigen Fachverfahren in den Fachämtern/Organisationseinheiten
- Konfiguration, Anpassung, Integration von Anwendungssoftware
- Betreuung von Client- und Serverbetriebssystemen, einschließlich Verwaltung der Nutzerrechte
- Schulung der Mitarbeiter/innen zu Hard- und Software
- Mitarbeit Helpdesk, Einleitung von Fehlerbeseitigungsmaßnahmen

Ihr Profil:

- abgeschlossene Hochschulbildung in einer einschlägigen Fachrichtung, z.B. Informatik oder eine vergleichbare Ausbildung
- Fachwissen, insbesondere zu Dokumentenmanagement-Systemen sowie Schnittstellentechnologien und -konzeptionen
- Kenntnisse zum Aufbau und zur Organisation der Verwaltung
- Teamfähigkeit, analytisches Denken, Verhandlungsgeschick
- Führerschein der Klasse B
- Die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkws für dienstliche Zwecke wird vorausgesetzt.

Die Bewerbungsfrist endet am 14.07.2017.

Ihr Ansprechpartner:

Haiko Apolle
Telefon: 03591 5251-10400
Email: haiko.apolle@lra-bautzen.de



Bewerbungsmöglichkeiten

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über das Online-Formular: <http://www.landkreis-bautzen.de/82.html>.

Schriftliche Bewerbungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.

Schwerbehinderte und Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Bitte beachten Sie vor einer Bewerbung unsere Hinweise zum Stellenbesetzungsverfahren, die Sie auf der Homepage des Landkreises Bautzen unter Bürgerservice - Aktuelles - Stellenangebote finden.

Kreissportbund Bautzen e.V. – Sportliche Vielfalt für den Landkreis

kreis
sportbund
bautzen

“AKTIV - VERBINDEND - DYNAMISCH - VIELFÄLTIG“

Spartakiade-Fieber im Landkreis Bautzen 3.000 Kinder und Jugendliche in Bewegung



Zwei Wochen kämpften die Kinder und Jugendlichen des Landkreises bei der 9. Sparkassen Kreis-Kinder- und Jugendspartakiade um die begehrten Medaillen.

Nach der feierlichen Eröffnung der Spartakiade am 9. Juni im Rahmen der Jugendsportlehrerung durch den Vizepräsidenten des Kreissportbund Bautzen e.V., Dietmar Stange, begannen die landkreisweiten Spartakiadetage.

Bei größtenteils bestem Sportwetter, beteiligten sich über 3.000 Sportler des Landkreises Bautzen an den vielfältigen Sportarten des Kreissportbundes Bautzen.

Ob Bogenschießen und Kindertriathlon im Haselbachtal, Tennis in Radeberg, Orientierungslauf in Wehrsdorf, Badminton in Hoyerswerda, Fechten in Bautzen oder Turnen in Kamenz, im ganzen Landkreis konnten sich junge Spartakiadeteilnehmer in über 20 Sportarten messen und ausprobieren.

Ein herzlicher Dank bei den vielen ehrenamtlichen Helfern der austragenden Vereine kam direkt vor Ort von den Kindern mit strahlenden Augen und an dieser Stelle auch vom Team des Kreissportbundes Bautzen.



INFORMATIONEN DER BEAUFTRAGTEN FÜR BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Der Freistaat Sachsen fördert Umbauten von Wohnungen und Häusern

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können sich den Umbau ihrer Wohnung oder ihres Einfamilienhauses künftig mit bis zu 8.000 Euro vom Freistaat fördern lassen. Rollstuhlfahrer bekommen für Umbauten in ihren vier Wänden bis zu 20.000 Euro. Das Kabinett hat in Dresden mit einer Richtlinie zur Wohnraumanpassung eine entsprechende Regelung beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Die neue Förderrichtlinie gilt für Mieter oder Eigentümer, die ihre Wohnungen oder Häuser selbst nutzen. Bezuschusst werden 80 Prozent der förderfähigen Umbaukosten, zum Beispiel Anpassungen in Bädern und Küchen, an Balkonen, Schwellen oder Türen. Der Grund

der Mobilitätseinschränkung ist dabei unerheblich, wichtig ist jedoch die voraussichtliche Dauerhaftigkeit. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, sollen drei unabhängige Beratungsstellen ermitteln. Sie werden in Dresden, Leipzig und Chemnitz installiert. Notwendige Förderanträge können anschließend bei der Sächsischen Aufbaubank gestellt werden. Für diese Fördermaßnahme stehen bis 2019 insgesamt neun Millionen Euro zur Verfügung.

Eine weitere Richtlinie ist noch für das Jahr 2017 geplant. Diese wird an Vermieter adressiert sein. Hierfür sind noch einmal bis 2019 jährlich zwölf Millionen Euro eingeplant.

Am 18. Mai besuchte die Behindertenbeauftragte Franziska Pohling die soziale Beratungsstelle für gehörlose Menschen und konnte einen Einblick in die verschiedenen Angebote erhalten. Der Landkreis Bautzen unterstützt die seit März 2016 bestehende Anlaufstelle für Ratsuchende finanziell. Hier können gehörlose Menschen, aber auch Schwerhörige, Spätertaubte, Hörsehbehinderte und Menschen mit Cochlea Implantat sowie ihre Angehörigen und Personen des sozialen Umfeldes beraten und unterstützt werden. Die Beratung ist freiwillig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Die Angebote sind sehr vielfältig und umfassen:

- Beratung zu persönlichen, sozialen, sozialrechtlichen Problemen z.B.

Besuch der sozialen Beratungsstelle für gehörlose Menschen

Wohnung, Partnerschaft, Hilfsmittel, Finanzen, Krankheit, Rehabilitation

- Ausgleich von Kommunikationsschwierigkeiten z.B. Erklärung, Formulierungshilfe, Ausfüllhilfe, Erstellen von Schreiben, Telefonate, Vermittlung zu Gebärdensprachdolmetschern
- Informationen über die verschiedenen Gesetze und mögliche Hilfen sowie spezialisierte Einrichtungen
- Organisation von Hilfen z.B. gesetzliche Betreuung, Ambulant Betreutes Wohnen, Pflege
- Aufsuchende Hilfen z.B. Hausbesuch, Begleitung
- Vermittlung an andere Ämter und Dienste mit Koordinierung der Kommunikationsform z.B. Schuldnerberatung, Hilfen des Jugendam-

tes mit Gebärdensprachdolmetscher oder Integrationsfachdienst

- Unterstützung beim Aufbau von Selbsthilfegruppen
- und vieles andere mehr...

Die Beraterin der sozialen Beratungsstelle Dalia Maksvytyte ist ausgebildete Sozialpädagogin, hörend und kommuniziert auch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG).

Beratungsstelle für gehörlose Menschen

Geöffnet: letzter Donnerstag im Monat von 14 – 18 Uhr
Wo: Löhstraße 33 in Bautzen
Kontakt:
Tel. / Fax: 0351 8020947
Email: d.maks@deaf-dresden.de



STRASSENVERKEHRSAMT

Fahrplanwechsel zum Schulbeginn 2017/2018

Zum Schulbeginn im August 2017 treten die im Folgenden aufgeführten Änderungen im Landkreis Bautzen in Kraft.

Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO)

Linie	Fahrt	Fahrplanänderung am 30.07.2017
22	1	11 Minuten früher und Einbindung Curie-Siedlung
22	8	Einbindung Curie-Siedlung
103	11	über Hoyerswerda Schulstraße
103	28	an Schultagen über Neudorf, Fahrten getrennt nach Schultagen/Ferientagen
103	9	über Neudorf ohne Neschwitz
107	13	über Gleina
107	30	neue Fahrt 14:10 Uhr ab Weißenberg Grundschule nach Baruth
109	20	10 Minuten früher (neu 17:10 Uhr ab Hochkirch)
109	24	4 Minuten früher (ohne Wartezeit in Baschwitz, neu 07:18 Uhr ab Baschwitz)
115	4	1 Minute früher (neu 06:13 Uhr ab Steinigtwolmsdorf)
119	8	15 Minuten früher (15:05 Uhr ab Hochkirch Schule, wieder als Festfahrt)
119	6	5 Minuten früher und über GS Weißenberg bis Markt (neu 13:50 Uhr ab Hochkirch)
119	9	bereits ab Markt (neu 14:30 Uhr ab Markt)
120	4	5 Minuten später (Anschluss von Linie 3 an 06:30 Uhr, neu 06:35 Uhr ab Oppach)
126	1	5 Minuten früher (Anschluss zur S 47)
126	5	5 Minuten später (neu 11:25 Uhr ab Bautzen)
127	16	1 Minuten früher (neu 07:07 Uhr ab Purschwitz)
153	3	8 Minuten früher und über Hoske, Rachlau (neu 11:30 Uhr ab Wittichenau)
173	14	10 Minuten später (neu 12:15 Uhr ab Schwepnitz)
189	21	5 Min früher und über Göda Schule (neu 14:10 Uhr ab Großhähnchen)
189	29	über Göda Schule
190	17	über Camina
190	21	über Camina
312	20	über Königsbrück Turnhalle
312	40	5 Minuten später (neu 06:20 Uhr ab Möhrsdorf)
312	alle	Haltestellen Reichenau Siedlung und Wendepunkt zusammenlegen zu Reichenau Wendepunkt
312	alle	neue Haltestelle Pulsnitz Wettinplatz
S 47	9	5 Minuten später (Anschluss von Linie 107 Fahrt 11, neu 15:20 Uhr ab Baruth)
S 47	8	verkehrt bis Niederkotitz

Omnibusbetrieb Schmidt-Reisen, Radibor

Linie	Fahrt	Änderung ab 07.08.2017
196	1	Haltestelle August-Bebel-Platz (ZOB) entfällt
196	2	Neue Fahrt ab Sorbisches Schulzentrum (ab 07:30 Uhr) nach Göda Schule (an 07:50 Uhr)
196	7	Haltestelle Siebitz entfällt
196	13	Zusätzlich Haltestelle Sorbisches Schulzentrum (Zeitanpassung)

Bitte beachten Sie, dass aufgrund verschiedener **Baumaßnahmen** im Landkreis in den **Sommerferien Fahrplanänderungen** in Kraft treten, die an den Aushängen der Haltestellen bzw. in der örtlichen Presse bekanntgegeben werden. **Bitte informieren Sie sich über die Fahrpläne auch an den Haltestellen vor Ort oder unter www.vvo-online.de oder www.zvon.de.**

ENERGIEAGENTUR

Umfangreiche Fördermittel für Heizungssanierungen



Die **Energiewende** findet bisher überwiegend im Stromsektor statt. Zur Erreichung der Klimaschutzziele müssen jedoch auch Investitionen in einen energieeffizienten und möglichst auf erneuerbaren Energien basierenden Wärmesektor getätigt werden. Dafür werden umfangreiche Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die Sommermonate sind die beste Zeit, um eine Heizungssanierung durchzuführen, da Haushalte jetzt nur einen geringen bis keinen Wärmebedarf haben.

Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** fördert in Bestandsgebäuden u. a. Investitionen in Biomasseheizungen, Solarthermieranlagen und Wärmepumpen. Besonders effiziente Wärmepumpen sowie große Solarthermieranlagen (mind. 20 m² Kollektorfläche) werden auch im Neubau bezuschusst.

Die Förderhöhe hängt von der installierten Leistung ab. Kleine Anlagen werden mit einer Pauschalsumme gefördert. Bei den genannten Investitionen kann man parallel noch das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) mit einer Zusatzförderung in Höhe von 20 % der jeweiligen Basisförderung des BAFA nutzen. Dies muss im Förderantrag nur angezeigt werden. Der Investitionszuschuss des BAFA ist kumulierbar mit einem zinsgünstigen Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Bei **Fragen zum Thema Heizungssanierung** können Sie sich gern an die Energieagentur des Landkreises Bautzen wenden.

Kontakt:
Energieagentur des Landkreises Bautzen
im TGZ Bautzen
Preuschwitzer Straße 20, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 380 2100
Telefax: 03591 380 2021
E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de

MUSEEN

Präsentation Ausstellung in Bytów (Polen)



Vom **16. Juni bis 15. Oktober 2017** präsentiert das **Sorbische Museum im Muzeum Zachodniokaszubskie [Westkaschubisches Museum in Bütow]** die Ausstellung **„Serbja. Mały lud. Bohata kultura. – Die Sorben. Kleines Volk. Reiche Kultur.“**

Die Ausstellung soll den Besuchern die sorbische Geschichte, Kultur und Lebenswelt näherbringen und zeigt traditionelle Elemente der Volkskultur sowie moderne Aspekte sorbischen Lebens. Von Oktober 2014 bis zum Februar

2015 wurde die Sonderausstellung „Kaschuben. Eine Volksgruppe in Polen. Gestern und heute“ in Bautzen gezeigt. Im Gegenzug stellt das Sorbische Museum mit seiner Exposition nun die Sorben im Norden Polens vor. Zudem wird auch die fotografische Ausstellung „Bevor Du gehst – Prjedy hač woteńdže“ gezeigt. Diese ist ein Gesamtwerk des Fotografen Matthias Bulang, welcher seit den ausgehenden achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts die letzten Frauen in Alltagstracht porträtierte. Zur Vorbereitung und Eröffnung der kaschubisch-polnisch konzipierten Ausstellung reisten die Mitarbeiter des Sorbischen Museums am 13. Juni nach Bytów. Am 16. Juni fand die Eröffnung statt, an der unter anderem auch Birgit Weber, die Beigeordnete des Landrates teilnahm.

Ferienrätselspaß Mirakulum – Zurück in die Steinzeit

Museum der Westlausitz

Während der Sommerferien laden die Ferienkinder Elli, Emil und Kater Eddy wieder zum Rätselspaß quer durch das Museum der Westlausitz in Kamenz ein. Diesmal reisen die Drei zusammen mit den Ferienkindern zurück in die Vergangenheit bis zum Beginn der Menschheit – in die Steinzeit.

In einer Zeit, als die Menschen noch keine Schrift kannten, malten sie geheimnisvolle Bilder und Symbole an Höhlenwände und Steine. Einige dieser geheimen Zeichen sind im Museum versteckt und es gilt sie zu finden. Elli, Emil und Eddy werden euch wieder dabei helfen. Oder wollen sie euch vielleicht in diesem Jahr in die

Irre führen? Mit etwas Knobelei könnt ihr es aber schaffen alle Zeichen zu finden! Nach Abschluss der Forschungen erfolgt die Verleihung eines Steinzeitdiploms.

täglich außer Montags, 10-18 Uhr
(das Rätsel dauert etwa 60 Minuten)
für Kinder ab 7 Jahren
Ort: Elementarium – Museum der Westlausitz Kamenz

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme am Mirakulum kostet nichts. Es ist lediglich der Museumseintritt zu zahlen.

Museum der Westlausitz
Pulsnitzer Straße 16, 01917 Kamenz
www.museum-westlausitz-kamenz.de

Sagenhaft! Sommerferien in der Energiefabrik.



Die großen Ferien stehen vor der Tür und die Kinder möchten viel erleben. Dann wird es Zeit für einen Besuch in der Energiefabrik.

- „**Sagenhafte Energiefabrik**“ – Ein Familien-Sommer-Nachts Spektakel. Nachdem der Plon bereits einen festen Platz in der früheren Brikettfabrik gefunden hat, werden auch die anderen Sagen der Lausitz zum ersten Mal in der Energiefabrik lebendig. Lassen Sie sich mitnehmen in eine Welt voller Magie und Kuriositäten! Der Tertiärwald verwandelt sich auf zauberhafte Weise. Mittagsfrau, Lutki, ein feuerspeiender Drache, Gaukler und Märchenerzähler – Traumwelten.
- „**Der Sagenschatz des Kohledrachen**“ ein 1stündiges Theater erzählt zentral eine spannende Lausitzer Geschichte. Tauchen Sie ein mit Ihrer Familie und verwandeln Sie sich selbst. Zeit für eigene kreative Kostüme, Leuchten und Klänge. **Termin: 29. Juli von 17 – 23 Uhr** (begrenzte Platzzahl – um Voranmeldung wird gebeten)
- „**Erlebnis.Bernstein**“ fachkundige Einführung (Bernsteinausstellung) mit Experimenten im Bernstein-Labor mit Wilfrid Sauer (VFMG e.V.) **Termine: 25. Juni, 02. Juli, 09. Juli, 23. Juli, 06. August**

- „**SiO₂ – Von Bergkristall bis Smartphone**“ (Sonderausstellung in der Schaltzentrale) mit spannender Kinderebene und Experimentier-tischen für kleine Forscher
- „**Glaskunst in der Fabrik**“ Glas verzieren und eigene Glasdesigns entwickeln mit Glasmalerin Birgit Pattoka aus Bergen. **Termine: 18. Juli, 15. August, 10 – 16 Uhr.**
- **Handhebeldraisine, Schnuppertour** (ca. 20 Minuten), großen Rundfahrt (ca. 1 h) Auf dem weitläufigen Gelände gibt es für die Kinder viel zum Toben und Entdecken. Ob Tunnelrutsche, Labyrinth oder Findlingspyramide – hier kommt keine Langeweile auf.

In unserem Bistro kann sich gestärkt oder auf der Picknick-Wiese die eigene Brotzeit eingenommen werden. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten:
ganzjährig, Dienstag bis Sonntag von 10 - 18 Uhr
Tel.: 03571/6095540
E-Mail: info-energiefabrik@saechsisches-industriemuseum.com
www.energiefabrik-knappenrode.de
www.facebook.com/energiefabrik

Eintritt: Erwachsene 5 Euro, Ermäßigt 2,50 Euro, Familienkarte (max. 2 Erwachsene mit 2 Kindern bis 18 Jahre) 10 Euro, Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt

BODENORDNUNG, VERMESSUNG UND GEOINFORMATION

Erfolgreicher Abschluss der Flurbereinigung in Brösa

Am 11. Mai 2017 wurde der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Brösa feierlich begangen. Neben Birgit Weber, der Beigeordneten des Landrates waren auch Bürgermeister Matthias Seidel sowie zahlreiche Verfahrensbeiträge anwesend und würdigten die erfolgreiche Arbeit der Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen in den zurückliegenden Jahren.



Gezielte Dorfentwicklungsmaßnahmen, wie z.B. die Gestaltung des Dorfplatzes in Brösa wirken sich positiv auf das Ortsbild und damit auf die Lebensqualität der Anwohner aus.

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durchgeführt, um die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu optimieren, die Erschließungssituation der landwirtschaftlichen Flächen zu verbessern, Dorfentwicklungsmaßnahmen durchzuführen und die Eigentumsverhältnisse insbesondere auch in der Ortslage zu klären. Die Umsetzung all dieser Ziele war ein langwieriger Prozess,

eine Generationenaufgabe. Um mit den verschiedenen Interessengruppen, wie Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern, Gemeinde und Behörden letztendlich einvernehmliche Lösungen zu finden, waren sehr viele Gespräche und Abstimmungen erforderlich.

Nach der Flurbereinigung liegen nun im gesamten Verfahrensgebiet neu vermessene und erschlossene Grundstücke vor. Die Schaffung geregelter Eigentumsverhältnisse in der Flur in Verbindung mit dem Ausbau eines modernen Wirtschaftswegenetzes garantiert auf Dauer die ökonomische Bewirtschaftung der Agrarflächen.

Dank der guten und konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten ist es gelungen, das Verfahren zu einem für alle Seiten positiven Ende zu bringen.



Vorhandene Überbauungen in der Ortslage wurden beseitigt. Das sorgt nun für Rechtssicherheit.



Flurbereinigung Brösa in Zahlen

Verfahrensdauer:
Beginn 1996 – Ende 2017

Wegebaumaßnahmen:

- Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen mit einer Länge von insgesamt 3580 m und eines Radweges (400 m)

Dorfentwicklungsmaßnahmen:

- Neugestaltung Dorfplatz
- Bau von 210 m Ortsstraße und 140 m Radweg

Pflanzmaßnahmen:

- Anpflanzung von ein- bzw. dreireihigen Hecken auf einer Fläche von rund 2 ha

Neuvermessung/Bodenordnung:

- Neuordnung auf einer

Gesamtfläche von 335 ha

- Neuvermessung von insgesamt 8 ha Ortslage (Wohnbaufläche) sowie 287 ha Landwirtschaftsfläche, 9 ha Verkehrsflächen und 8,5 ha Wasserfläche
- aus ursprünglich 509 Flurstücken entstanden 325 neue Flurstücke

Kosten:

- Ausführungskosten: insgesamt rund 700.000 Euro
- Verfahrensfördersatz: 90 %
- Beitrag der Grundstückseigentümer: 19.300 Euro
- Übernahme von Beiträgen durch Gemeinde und Agrarbetrieb: 57.000 Euro

JOBCENTER

Neuer Weg zum erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung

Seit dem 01.05.2017 bietet das Jobcenter eine neue Maßnahme an: die **Assistierte Ausbildung für lernbeeinträchtigte oder benachteiligte Jugendliche oder junge Erwachsene**

1. Ausbildungsvorbereitende Phase bis 31.07.2017:

Die Teilnehmer erhalten in der ersten ausbildungsvorbereitenden Phase vom beauftragten Bildungsträger aktive Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche. Es finden berufspraktische Erprobungen und Bewerbungstrainings statt. Durch den Träger INAB Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH erfolgt eine individuelle Heranführung und passgenaue Vermittlung in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis.

2. Ausbildungsbegleitende Phase ab 01.08.2017:

Während der Ausbildung im Betrieb, werden der Arbeitgeber und der Jugendliche vom Bildungsträger intensiv und regelmäßig unterstützt. Die Kosten der Maßnahme werden durch das Jobcenter getragen.

Leistungen für den Auszubildenden:

- Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und

- zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses
- Unterstützung für den Betrieb:
- Hilfestellungen bei der Erledigung von Formalitäten vor und bei Ausbildungsvertragsabschluss
- die Begleitung im Betriebsalltag zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses

Regelmäßige Gespräche aller an der Ausbildung Beteiligten dienen dazu, Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und helfen einen Ausbildungsabbruch zu vermeiden. Auch ein Coaching der Ausbilder ist möglich. Die Unterstützung wird dabei individuell auf die Bedürfnisse des Auszubildenden und des Betriebes ausgerichtet. Förderfähig ist jeder Betrieb der seine Bereitschaft erklärt, einen Jugendlichen in eine betriebliche Ausbildung zu übernehmen. Nicht nur den Jugendlichen auch den ausbildungsbereiten Betrieben wird damit eine intensive Hilfe und Begleitung angeboten. Bis zum Beginn des Ausbildungsjahres gilt es, die passenden ausbildungsbereiten Betriebe im Landkreis zu finden und die 12 geförderten Teilnehmerplätze zu besetzen.

Interessierte Unternehmen wenden sich an: Landratsamt Bautzen, Jobcenter Arbeitsservice, Frau Berke
Tel.: 03591 5251- 45107

ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung von langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten nach dem SGB II

Jobcenter des Landkreises Bautzen bundesweit spitze

Noch bis Ende 2017 besteht die Möglichkeit, Arbeitsplätze über das Förderprogramm zu besetzen.

Das Jobcenter des Landkreises Bautzen beteiligt sich seit dem 01.07.2015 erfolgreich am ESF-Bundesprogramm zur Integration von Langzeitarbeitslosen (LZA) in den 1. Arbeitsmarkt. Durch dieses Programm können Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die bislang weit vom Arbeitsmarkt entfernt waren, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integriert werden. Die dafür eingesetzten Betriebsakquisiteure informieren Arbeitgeber und zeigen die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms auf. Arbeitgeber erhalten Lohnkostenzuschüsse in Höhe von 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes, die im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses abgeschmolzen werden. Die Mindestanforderung an diese Arbeitsverhältnisse sind 20 Wochenarbeitsstunden und eine Dauer von 24 Monaten. Die Förderung steht allen Arbeitgebern offen. Um den Teilnehmern einen verbesserten Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen, können fehlende Qualifikationen und mögliche Defizite bei Bedarf ebenfalls über dieses Programm ausgeglichen werden. Die Qualifizierungsmöglichkeiten erstrecken sich dabei von individuellen arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen bis hin zur Möglichkeit des Ab-

baus von fehlender Mobilität. Zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse werden die Teilnehmer und der Arbeitgeber durch einen Coach für mindestens sechs Monate begleitet und unterstützt. Seit Beginn des Bundesprogramms konnten bereits 40 langzeitarbeitslose Menschen auf diesem Weg in den regionalen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Das ist bundesweit spitze. Kein anderes Jobcenter in Deutschland konnte über dieses Bundesprogramm mehr langzeitarbeitslose Personen in Arbeit zu vermitteln. Arbeitsverhältnisse entstanden in den verschiedensten Branchen wie z. B. dem Bau- und dem Dienstleistungsgewerbe, dem Gesundheitswesen und der Gastronomie.

Interessierte Arbeitgeber, die das Förderprogramm nutzen möchten, wenden sich gern an: Landkreis Bautzen Jobcenter, Arbeitsservice / LZA, Andreas Zichner
Tel.: 03591 5251-45300, Fax: 03591 5250-45300
E-Mail: lza@lra-bautzen.de





KLOSTER- UND FAMILIENFEST DES LANDKREISES BAUTZEN

Sonniges Wetter lockte viele Besucher

Bei sonnigem Wetter strömten an die 5.000 Gäste am 18. Juni 2017 ins Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau. Besonders Kinder hatten bei sportlichen und musikalischen Herausforderungen, Geschicklichkeitsspielen oder vielseitigen Bastelangeboten ihren Spaß.

Das Fest für Jung und Alt stand in diesem Jahr unter dem Motto „Öffne dein Herz“. Das dies gelungen ist, zeigten die vielen zufriedenen Besucher.

Schirmherrin Priorin Adm. Gabriela Hesse und Schirmherr Landrat Michael Harig freuen sich, dass das Kloster- und Familienfest des Landkreises Bautzen dank des bunten Angebotes zu einer gut angenommenen Traditionsveranstaltung geworden ist.

Ein Dank gilt den vielen Helfern, Organisatoren, Vereinen und Verbänden sowie den Gewerbetreibenden



den vom Regional- und Naturmarkt. Neben den Aufwendungen der Organisatoren wurde das Kloster- und Familienfest freundlich unterstützt durch die Ostsächsische Sparkasse Dresden, die Kreissparkasse Bautzen, die Regionalbus Oberlausitz GmbH und die Freiwillige Feuerwehr Panschwitz-Kuckau.

Noch ein Tipp:

Am 22. Juli findet im Kloster St. Marienstern die Gartennacht „Im Schein der 1.000 Lichter“ statt. Zu erleben ist eine stimmungsvolle Atmosphäre im Klostersgarten mit Bühnenprogramm aus Artistik und Tanz, Gesang und Feuershow.



NEU in Neukirch/Lausitz: Tagespflegeeinrichtung | Zittauer Str. 14

„Gemeinsam statt einsam“

... ein Angebot des DRK-Kreisverband Bautzen e.V. für alle Menschen, die zu Hause wohnen, tagsüber aber Gemeinschaft und qualifizierte fachliche Pflege und Betreuung suchen.

Das Deutsche Rote Kreuz mietet in Neukirch das komplette Erdgeschoss eines soeben sanierten Hauses in Nähe des Ostbahnhofes. Der Zugang ist – verständlich – rollstuhlgerecht. Die Räume sind hell, was nicht nur an der Sonne liegt. Große Fenster geben den Blick frei zur Bundesstraße, lassen die künftigen Tagesgäste so ein wenig teilhaben am quirligen Leben der Oberlandgemeinde. Kern der Tagesstätte ist ein großer Raum – mit langem Tisch, Stühlen drumherum, gediegenen Polstermöbeln in einer Ecke und einer Einbauküche am gegenüberliegenden Zimmerende. Fast wie in einem modernen Wohnzimmer. Das gehört zum Konzept. „Wir sind in der Tagespflege wie eine große Familie, in der jeder seinen Platz hat“, sagt Sandra Müller, Leiterin der Tagespflege. Zwei Ruheräume, ein Pflegebad und eine Terrasse gehören mit zur Einrichtung. Es gibt zwölf Betreuungsplätze; Anmeldungen sind noch möglich.

„Richtiger“ Start für den Pflegebetrieb ist der 17. Juli. Betreut werden die Gäste montags bis freitags jeweils von 8 bis 16 Uhr. Man kann die ganze Woche, aber auch nur einzelne Tage buchen, je nach Bedarf. Die Einrichtung möchte pflegende Angehörige entlasten, aber auch beitragen, die Lebensqualität von Senioren zu erhöhen. „Viele blühen auf, wenn sie mit Angehörigen ihrer Generation zusammenkommen“, weiß Sandra Müller aus Erfahrung. Die Tagespflege knüpft an der Lebenswirklichkeit älterer Menschen an. „Wir geben dem Tag eine Struktur, bieten das an, was viele ihr ganzes Leben lang gemacht haben“, sagt Sandra Müller. Heißt: So weit es die Fähigkeiten noch zulassen, wird gemeinsam gekocht, gewerkelt, Handarbeiten gemacht, sogar gegärtnert. Freilich nicht mehr im Garten, sondern mit Blumenkästen, die dann die Terrasse schmücken. Hinzu kommen Bewegungsangebote – von Fingerübungen

bis zur Gymnastik. In Bewegung zu bleiben, ist wichtig. Ein Anliegen der Pflege ist es, Fähigkeiten zu fördern und zu erhalten. Eigens dafür wird eine Betreuungskraft in der Einrichtung tätig sein. Neben ihr und der Pflegedienstleiterin gehören eine Pflegefachkraft und eine Pflegehilfskraft zum Team. Hinzu kommt stundenweise ein Mitarbeiter des Fahrdienstes. Er holt die Senioren, die nicht von Angehörigen gebracht werden, am Morgen zu Hause ab und schafft sie am Nachmittag wieder heim.

Wir beraten Sie gern!

Der Aufenthalt in der Tagespflege wird durch die Pflegekassen unterstützt.

Wir beraten Sie gern über die Finanzierung der Tagespflege, sowie der Versorgung zu Hause durch den ambulanten Pflegedienst. Rufen Sie uns an!

 **Deutsches Rotes Kreuz**

Aus Liebe zum Menschen.



**DRK Tagespflege
Zittauer Straße 14
01904 Neukirch/Lausitz**

Anmeldungen bis zum offiziellen Start der Pflegeeinrichtung in Neukirch am 17. Juli nimmt Frau Becker von der Tagespflege in Wilthen entgegen.

Telefon 03592 544254

KORNMARKT-CENTER

AKTUELL

www.kornmarkt-center.de | Ausgabe 06-2017

Bilder und Berichte aus dem Kornmarkt-Center Bautzen

Christian Polkow



CENTER MANAGER TIPPS

! Im Juli ist im Kornmarkt-Center wieder SALE Zeit in vielen unserer Shops. Ab 10. Juli auch wieder für zwei Wochen in unserer Ladenstraße. Tolle Schnäppchen gibt es bei Modehaus Rauer, Herzog & Bräuer, engbers und Emilio Adani.

! Sommerzeit ist Eiszeit. Sowohl der Kiosk im Erdgeschoss als auch das Italia Eiscafé im Obergeschoss bieten die leckersten Sorten für alle Naschkatzen.

! Vielleicht sind Ihnen aktuell auch drei mit Werbung beklebte Fassaden im Kornmarkt-Center aufgefallen? An diesen drei Stellen sind Neueröffnungen ab August/September diesen Jahres geplant. Mehr können wir im Moment noch nicht verraten.

Sommerschlussverkauf startet

AUF ZUR SCHNÄPPCHENJAGD

Der Startschuss zum Sommerschlussverkauf im Kornmarkt-Center fällt am 10. Juli. Auf der Ladenstraße präsentieren sich vier Mode-Anbieter.

Auch in diesem Sommer können sich Rabattjäger freuen: Sommerzeit ist Schnäppchenzeit. Zwei Wochen lang ziehen ab dem 10. Juli bis zum 22. Juli einige Geschäfte des Kornmarkt-Centers wieder hinaus auf die Ladenstraße, um beim alljährlichen Sommerschlussverkauf ihre Sonderangebote zu präsentieren. Mit dabei sind diesmal das **Modehaus Rauer** mit Angeboten für Damen und Herren, **engbers** und **Emilio Adani** mit Angeboten für den modebewussten Herrn sowie das Unterwäschemoden-Geschäft **Herzog & Bräuer**.

Topaktuelle Mode in den angesagten Farben und Schnitten gibt es an den Sonderständen zu äußerst günstigen Preisen. Und was das Tollste ist: Gerade den Herren der Schöpfung wird der Einkauf wieder besonders leicht gemacht. Da sie auf der Ladenstraße bereits ein großes Angebot vorfinden, müssen sie nicht einmal ein Geschäft betreten. Einfacher geht es doch gar nicht!

Doch natürlich laden nicht nur die Sonderstände auf der Ladenstraße zum Schauen und Kaufen ein, auch viele weitere



Judyta Trompler Modehaus Rauer

Shops des Kornmarkt-Centers haben den Rotstift angesetzt und locken die Kunden mit Reduzierungen bis zu 70 Prozent in ihre Geschäfte. Da kann man sich für die modische Sommersaison, die ja gerade erst begonnen hat, schick und modisch

einkleiden, ohne den Geldbeutel bis aufs Äußerste zu strapazieren. Statt nur ein modisches Stück zu erwerben, können es dann auch mal zwei oder drei sein. Manche Teile kann man ja auch gut und gerne im Herbst noch tragen.



COUPON-AKTION

Vom 10. Juli bis zum 29. Juli bieten 14 Shops im Kornmarkt-Center wieder tolle Rabatte per Coupon an. Die Coupons werden als Postwurfsendung ab dem 8. Juli in der Stadt Bautzen verteilt, sie können aber auch im Kornmarkt-Center abgeholt werden oder von der Internet-Seite heruntergeladen werden.



Großes Sortiment

MODETRENDS ZUM SCHNÄPPCHENPREIS

Wenn im Kornmarkt-Center Sommerschlussverkauf ist, ziehen Händler hinaus auf die Ladenstraße. In diesem Jahr sind das engbers, Emilio Adani, Herzog & Bräuer sowie das Modehaus Rauer.

Engbers

Am Stand von engbers finden modebewusste Herren alles, um im Sommer schick auszusehen – und das zu besonders günstigen Preisen. In diesem Sommer können sie unter Beweis stellen, dass sie Mut zur Farbe haben. Denn die sommerliche Mode trumpft mit kräftigen Tönen auf. Neben den beliebten Blau- und Grüntönen in allen Schattierungen sind das auch Rot und Gelb. Besonders beliebt ist der Used-Look, also das leicht Ausgewaschene. Im Angebot ist eine große Auswahl an Hosen, Hemden und T-Shirts. Wenn man Glück hat, findet man auch eine schicke Lederjacke. So ein gutes Stück ist das ganze Jahr tragbar.

Emilio Adani

Die Sommer-Outfits bei Emilio Adani zeigen sich lässig bis cool. Hier findet man vor allem Mode für die Stadt, das heißt, für die halbe Welt. Erlaubt ist alles, was gefällt. Schnäppchenjäger finden Hemden, Hosen, Jacken und T-Shirts in reicher Auswahl. Hemden gibt



Annett Mattheschke von engbers freut sich auf den Sommerschlussverkauf.

es sowohl mit langen, als auch mit kurzen Ärmeln. Was die Farben betrifft, so kommt Blau nie aus der Mode. Aber für Experimentierfreudige stehen auch andere schöne Töne zur Auswahl.

Modehaus Rauer

Beim Modehaus Rauer stehen T-Shirts sowohl für Herren, als auch für Damen hoch im Kurs. Während die Herren besonders mit den Farben experimentieren können und ruhig einmal kräftige Töne bis hin zum Orange ausprobieren sollten, variieren die Modelle für Damen besonders bei den Schnitten. Angesagt sind in diesem Sommer besonders die kurzen, kastigen Modelle. Mutige sollten auch einmal T-Shirts ausprobieren, die an den Schultern oder Unterarmen ausgeschnitten sind. Neben den beliebten Blautönen stehen für die Damen herrlich sanfte Töne, wie Apricot oder Himbeere zur Verfügung. Die Besonderheit bei Damen-Shirts ist der Gummizug. Und natürlich Kleider in bunten Musterungen oder unifarben.

Herzog & Bräuer

Am Stand von Herzog & Bräuer gibt es ein sehr breites Sortiment an Damenunterwäsche. Auch Nachtwäsche findet sich für jeden Geschmack. Was die Herrenwäsche betrifft, so ist hier die breite Auswahl an Slips und Boxershorts hervorzuheben. Bei dem vielfältigen Sortiment an Strumpfwaren lohnt es sich ebenfalls, zuzugreifen.

SELFIE PHOTOBOX WAR IM JUNI DIE ATTRAKTION FÜR UNSERE KUNDEN



Während der Shopping-Tour konnten sich Selfie-Freunde vor einem Greenscreen vor zahlreichen, unterschiedlichen Hintergründen ablichten und bekamen so einzigartige Fotos von sich. Highlight für Bautzen-Fans war es, sich vor der Stadtsilhouette mit einem Flugsaurier spektakulär in Szene zu setzen. Auf einem Monitor konnten die Bilder noch während des Shootings begutachtet werden. Durch einen QR-Code oder per E-Mail ließen sie sich schnell auf das eigene Handy oder Facebook-Profil übertragen. Wer Lust hat, kann auch gerne sein Lieblingsmotiv auf der Facebook-Seite des Kornmarkt-Centers hochladen.



**REGIONALE KOORDINIERUNGSSTELLE
FÜR BERUFS- UND STUDIENORIENTIERUNG**

Rückblick auf 4. Unternehmerstammtisch 2017

Der Arbeitskreis Schule-Wirtschaft Kamenz – Königsbrück traf sich am 27. April bei der Deutschen Accumotive GmbH & Co. KG zum 4. Unternehmerstammtisch. 55 Vertreter aus umliegenden Schulen und Unternehmen waren zum Erfahrungsaustausch zusammengekommen.



Nach der Vorstellung des Unternehmens Accumotive mit anschließender Besichtigung wurde den Teilnehmern das Projekt „Wachstumsregion Dresden“ der Stadt Kamenz näher erläutert. Ein Vortrag zum Thema „Work-Life-Balance“ rundete das Programm des Treffens ab. Herr Pistrujew von der gmp Gesundheitsmanagement und Prävention GmbH erklärte den Anwesenden wie Berufs- und Privatleben

miteinander in Einklang stehen. Die ergänzende offene Diskussion und der Erfahrungsaustausch wurden rege genutzt.

Ansprechpartner:

Thomas Schwab
Geschäftsführer der Königsbrücker Ausbildungsstätte gGmbH
Hohenthalstraße 10
01936 Königsbrück

Mail: t.schwab@kas-ausbildung.de
Telefon: 035795/28990

Katrin Schlegel
1. Oberschule Kamenz
Schulplatz 1
01917 Kamenz
Mail: berufsberatung@
mittelschule1-kamenz.de
Telefon: 03578/304138/

LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

**Medikamente für die Nachtracht- bzw. Herbst-/Winterbehandlung
von Bienenvölkern gegen Varroatose**

Die für 2017 von Imkern gemäß Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse bestellten Bienenmedikamente stehen ab 1. Juli 2017 beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Abholung bereit.

- Standort Bautzen, Bahnhofstraße 7, 02625 Bautzen
 - Standort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Bitte nutzen Sie die Sprechzeiten:
Di, Do: 08:30 – 18:00 Uhr

**Hausverkauf
geplant?**

www.lbsi-ost.de



Matthias Bach
☎ 03591 356808
Heike Jursch
☎ 03591 356809
Heiko Klemann
☎ 03591 5709599

Selbstständige Handelsvertretungen von LBS Immobilien im Hause der Kreissparkasse Bautzen

**BRANCHEN
KOMPASS**

AUTO & VERKEHR



**AUTO
LENINER**

GmbH

- > Reparatur aller Kfz-Typen
- > Gebrauchtwagenhandel
- > Achsvermessung

Tel. 03594 704983 • Fax 03594 715910 • www.autolentner.de

Neustädter Straße 61 • 01877 Bischofswerda

IHR PARTNER RUND UMS AUTO!

RAB

**RÖSER
Anlagenbau**

Vollbiologische Klein-Kläranlagen

- ✓ ab 4 Personen
- ✓ mit Prüfzeichen
- ✓ leistungsstark
- ✓ dauerhaft stabil, da aus Beton!
- ✓ Dichtheitsprobe für KKA und Sammelgruben
- ✓ direkt vom Hersteller



Weitere Infos: (0 35 91) 30 42 42

02625 Bautzen-Stiebitz • Dresdener Str. 86a • info@rab-roeser.de



Küssen verboten!!!

05. Juni Pfingstmontag

Pfingstkonzert, Basteleien, Spiele, Tierparade ...



zoo-goerlitz.de

BEMOBIL » BEMOBIL » BEMOBIL
BERNOT MOBILITÄTSPRODUKTE BERNOT MOBILITÄTSPRODUKTE BERNOT MOBILITÄTSPRODUKTE

**Treppenlifte, Senkrechtlifte, Badewannenlifte,
Wanne mit Tür, Aufstehhilfen, Elektromobile**



**Mobil und sicher
durch den Alltag!
Wir beraten Sie
gern!**

individuelle Beratung, kostenlose Vorführungen, Vor-Ort-Service

Fa. BEMOBIL - Äußere Lauenstr. 19 - 02625 Bautzen

www.bemobil.eu - ☎ 03591 / 599 499

SZ SÄCHSISCHE
ZEITUNG



**SZ
OFFROAD
TAG
26.08.2017
in Ruppertsdorf**

www.sz-offroadtag.de



ANMELDEN & MITFAHREN!